

60

Fachrichtung Allgemeine Verwaltung

DVP Gesetzes-App „eDVP“

Florian Gröblinghoff

VAB Verwaltungsakademie Bordesholm

BORDESHOLMER SKRIPTE

Impressum

Bordesholmer Skripte · Nr. 60
DVP Gesetzes-App „eDVP“

2. Auflage 2026
Copyright © Florian Gröblinghoff

Herausgeberin
Verwaltungsakademie Bordesholm
Heintzestraße 13 · 24582 Bordesholm
Telefon 04322 693-0 · zentrale@vab-sh.de · www.vab-sh.de

Inhalt

		Vorwort	**4**
1		Startseite	**5**
2		Tabulatoren: Inhaltsverzeichnis und „Meine Gesetze“	**6**
3		Markieren von Gesetzestexten	**7**
4		Die Funktion „Bearbeiten“	**9**
	4.1	Verweise anlegen	9
	4.2	Kommentar anlegen	12
	4.3	Alle Bearbeitungen anzeigen	14
5		Zuletzt benutzt	**17**
6		Die Suchfunktion	**19**
	6.1	Standardsuchverfahren	19
	6.2	Paragraphensuche	21
7		Die Navigationsleiste	**22**
	7.1	Rechtsstände festlegen	22
	7.2	Update	23
	7.3	Mein Konto	24
	7.4	Textmarkierungen überprüfen	24
8		Drehen eines PDF-Dokuments	**26**
9		Vergrößern und Verkleinern von Texten	**28**
10		Der Prüfungsmodus	**29**
	10.1	Einschalten des Prüfungsmodus	29
	10.2	Funktionalitäten im Prüfungsmodus	33
	10.3	Sperre aufheben	35
	10.4	Prüfungsmodus ausschalten	36

Vorwort

Die 2. Auflage dieses Skriptes beinhaltet die Neuerungen zur Textmarkierung mit vier Farben, das Drehen von Seiten in einem PDF-Dokument, das Überprüfen der Textmarkierungen nach einem Update sowie Erläuterungen zur Suchfunktion und zur Vergrößerung und Verkleinerung von Texten.

Zu dieser Kurzanleitung

Die Kurzanleitung beschreibt die Bedienung der digitalen Gesetzessammlung **DVP Gesetzes-App „eDVP“** – von der Startseite über das Markieren, Kommentieren und Suchen bis hin zum Prüfungsmodus. Alle Abbildungen zeigen die Windows-Version der Anwendung.

1 Startseite

Nach dem Start der DVP Gesetzes-App erscheint die unten abgebildete Startseite.

Im oberen Bereich auf der rechten Seite befindet sich die **Navigationsleiste** mit den Feldern:

- Prüfung starten
- Rechtsstände festlegen
- Update
- Hilfe
- Mein Konto

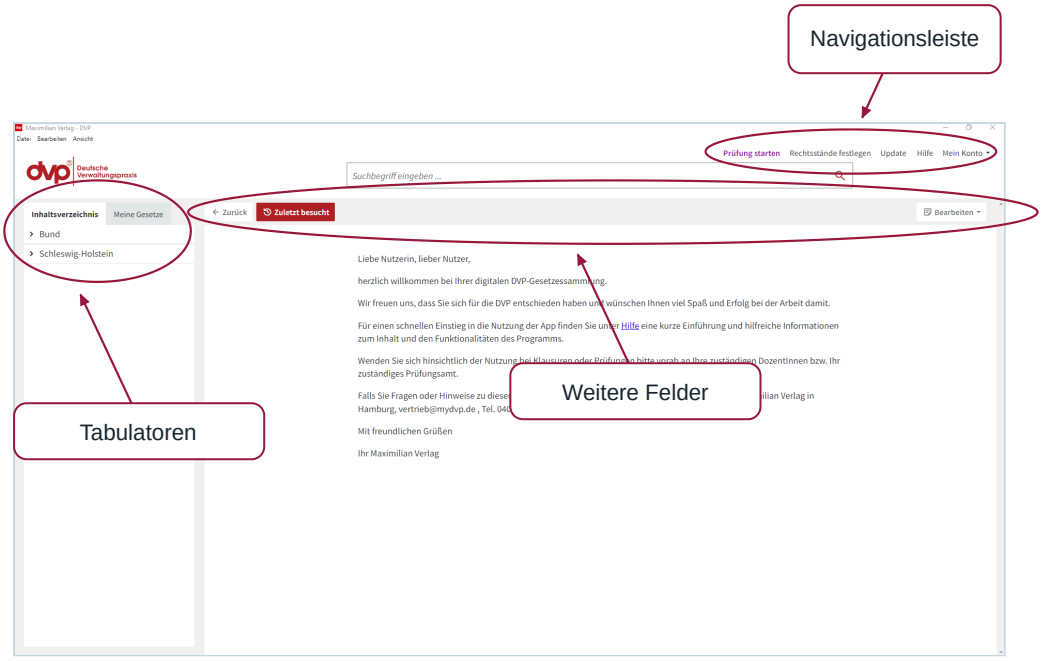
Links finden sich die **Tabulatoren**

- Inhaltsverzeichnis
- Meine Gesetze

und über dem Hauptfeld die Felder

- Zurück
- Zuletzt benutzt
- Bearbeiten
- Markieren

sowie die **Suche**.



Startseite der eDVP nach dem Öffnen der Anwendung

2 Tabulatoren: Inhaltsverzeichnis und „Meine Gesetze“

Im Inhaltsverzeichnis finden sich alle Gesetze, die auch in der Papiersammlung abgedruckt sind. Die Ordnungsziffern wurden aus der Papiersammlung übernommen.

Die Gesetze sind in die Ordner „Bund“ und „Schleswig-Holstein“ aufgeteilt, analog zu den bisherigen gedruckten Bänden.

Durch Klicken auf die Pfeile öffnet sich der jeweilige Ordner bzw. das jeweilige Gesetz. Bei den Gesetzen bildet das Inhaltsverzeichnis in der App auch die Gesetzesstruktur mit den entsprechenden Gliederungen (Teile, Abschnitte, Bücher etc.) ab.

Durch Klicken auf den Stern vor dem Gesetz wird dieses in den Ordner „Meine Gesetze“ übernommen. So entsteht eine individuelle Gesetzessammlung, in der die häufig verwendeten Gesetze schnell aufzufinden sind.



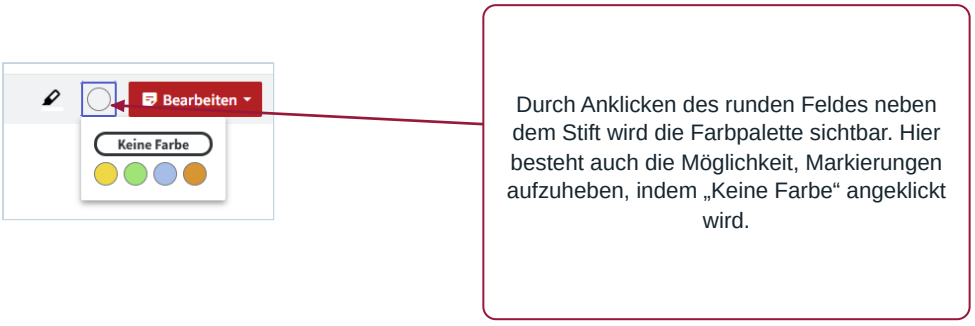
Links: Inhaltsverzeichnis mit den Ordnern „Bund“ und „Schleswig-Holstein“. Rechts: der Tabulator „Meine Gesetze“ mit der individuellen Auswahl.

3 Markieren von Gesetzestexten

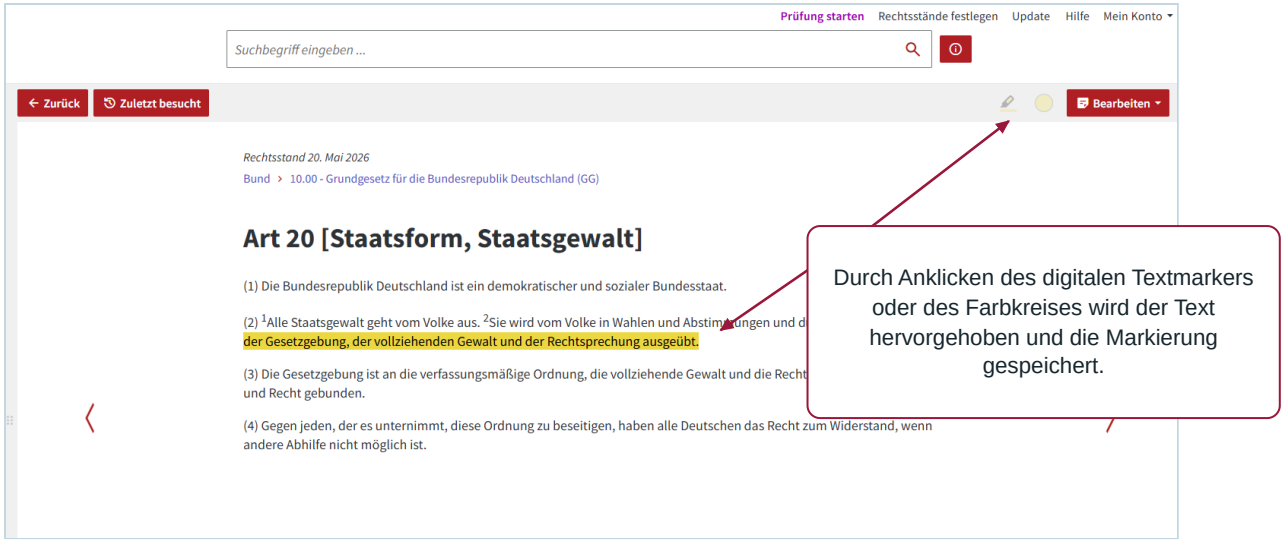
In den Gesetzestexten lassen sich Markierungen in vier Farben vornehmen. Dazu muss die entsprechende Passage mit dem Mauszeiger markiert und anschließend der kleine Stift im Menü oben rechts angeklickt werden.



Markierte Textpassage; oben rechts der Stift und das Farbfeld



Auswahl der vier Markierungsfarben sowie „Keine Farbe“



Ergebnis: die farbig hinterlegte Textpassage

4 Die Funktion „Bearbeiten“

Unter der Funktion „Bearbeiten“ können Verweise und Kommentare angelegt werden. Zudem können alle Vorschriften mit Bearbeitungen angezeigt werden.



Das geöffnete Menü „Bearbeiten“

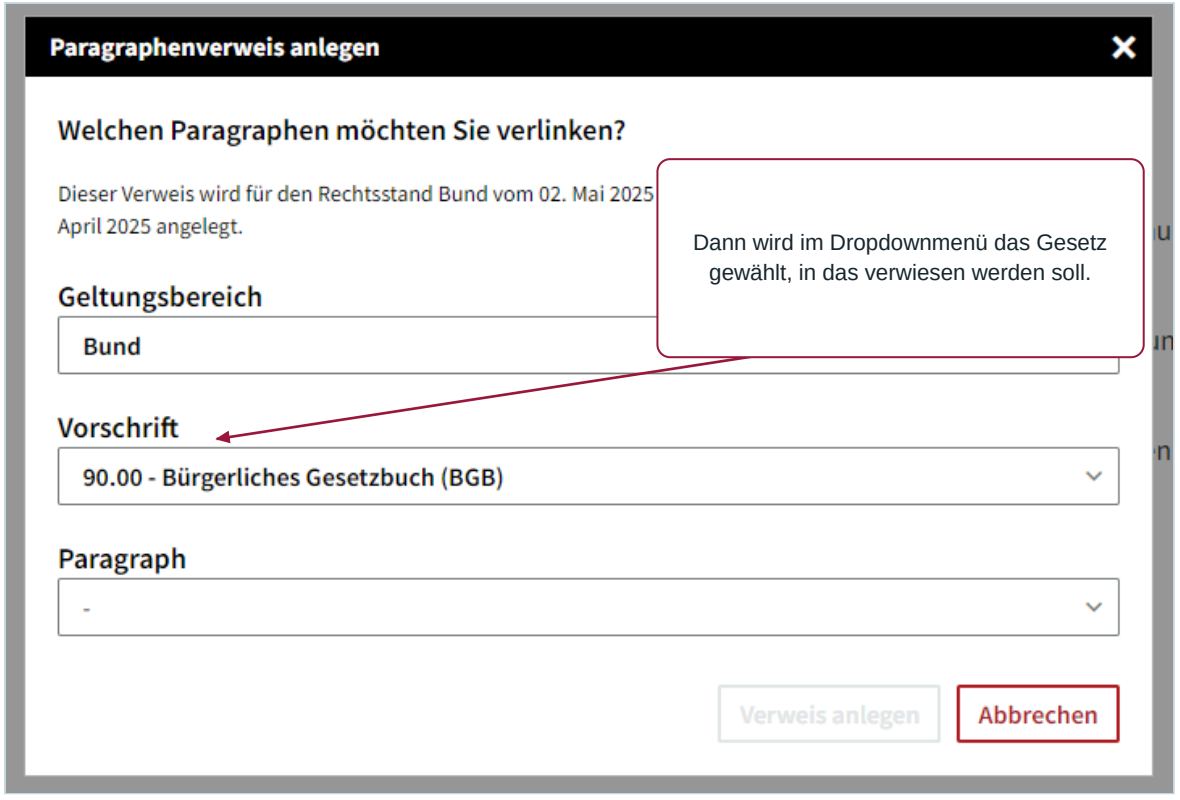
4.1 Verweise anlegen

Um einen Verweis anzulegen, muss zunächst der Geltungsbereich des Gesetzes gewählt werden, in das verwiesen werden soll. Danach wird das Gesetz selbst und zum Schluss die konkrete Vorschrift ausgewählt, auf die verwiesen werden soll.

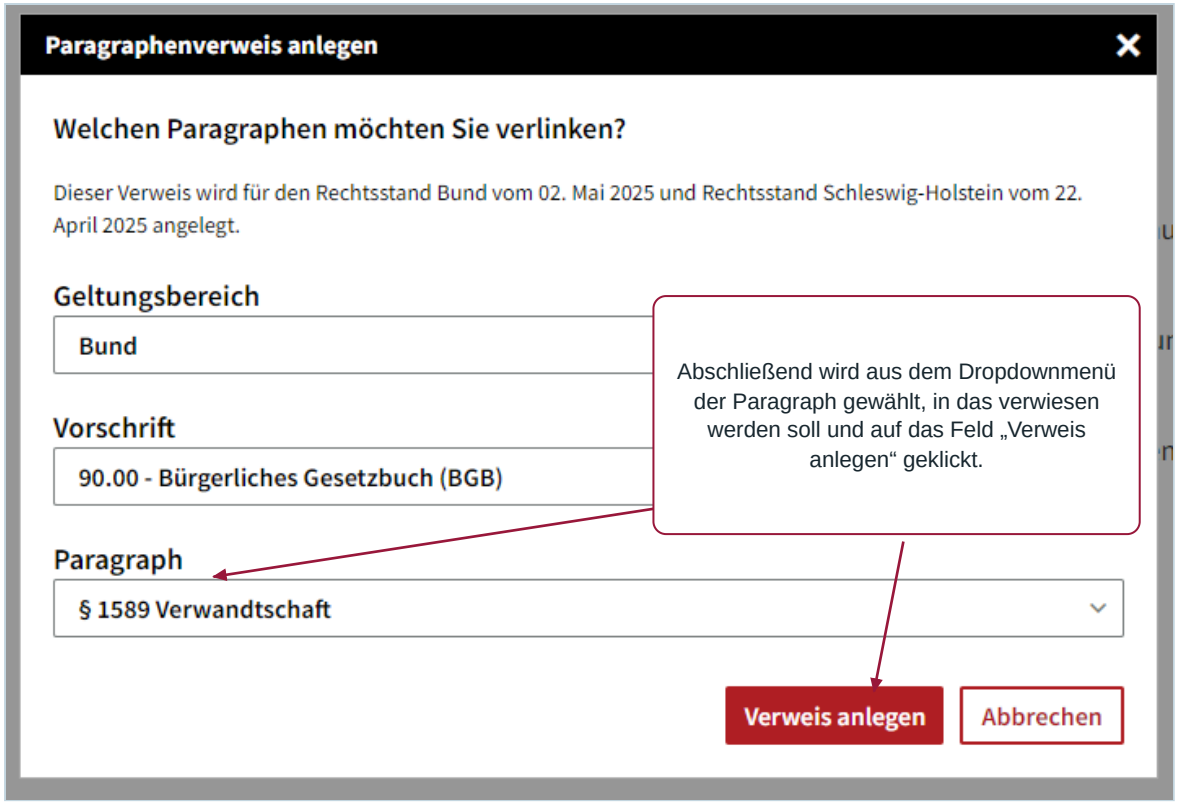
> **Hinweis**
> Pro Paragraph ist nur **ein** Verweis möglich.



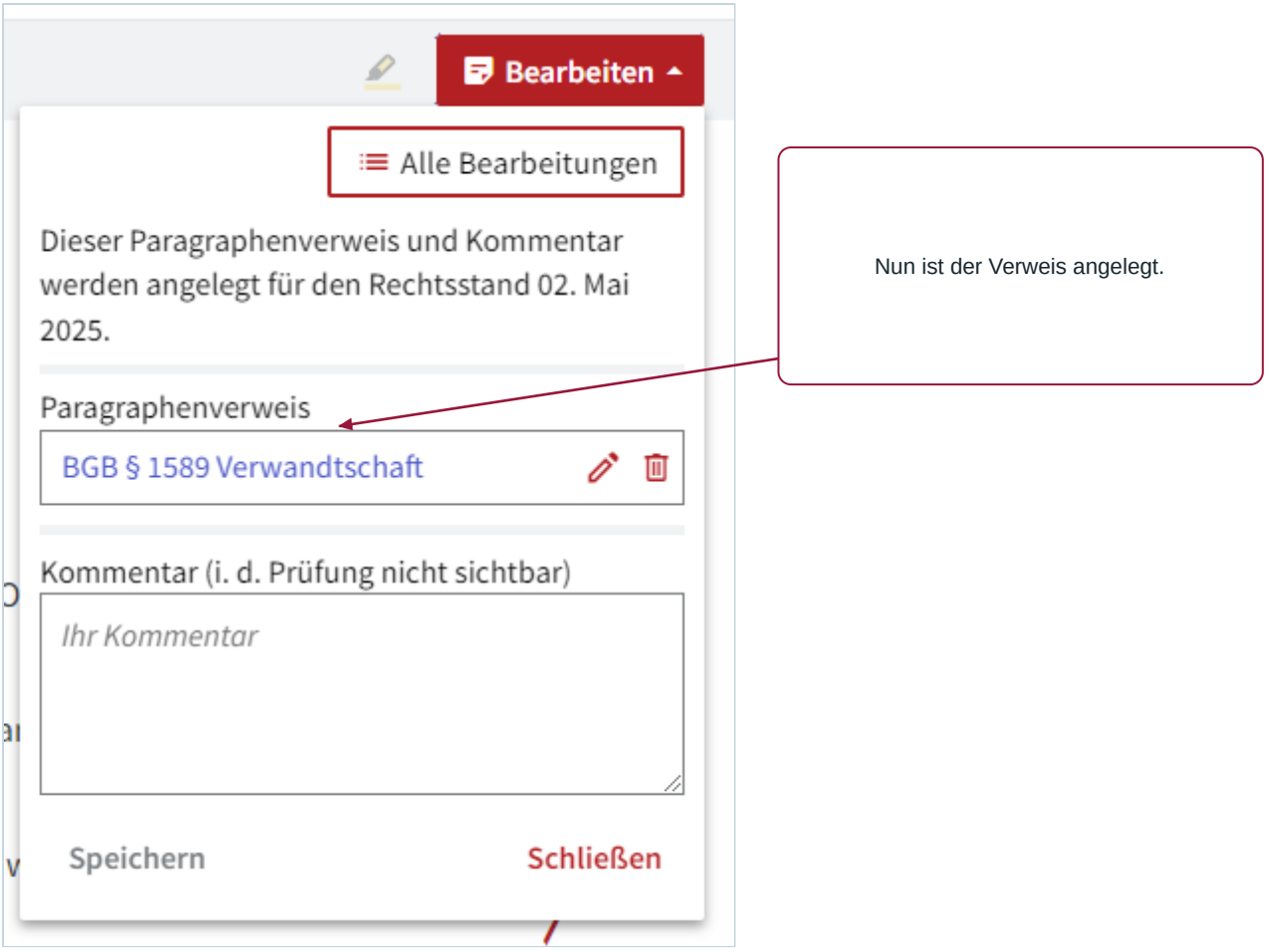
Schritt 1: Auswahl des Geltungsbereichs



Schritt 2: Auswahl des Gesetzes



Schritt 3: Auswahl der konkreten Vorschrift



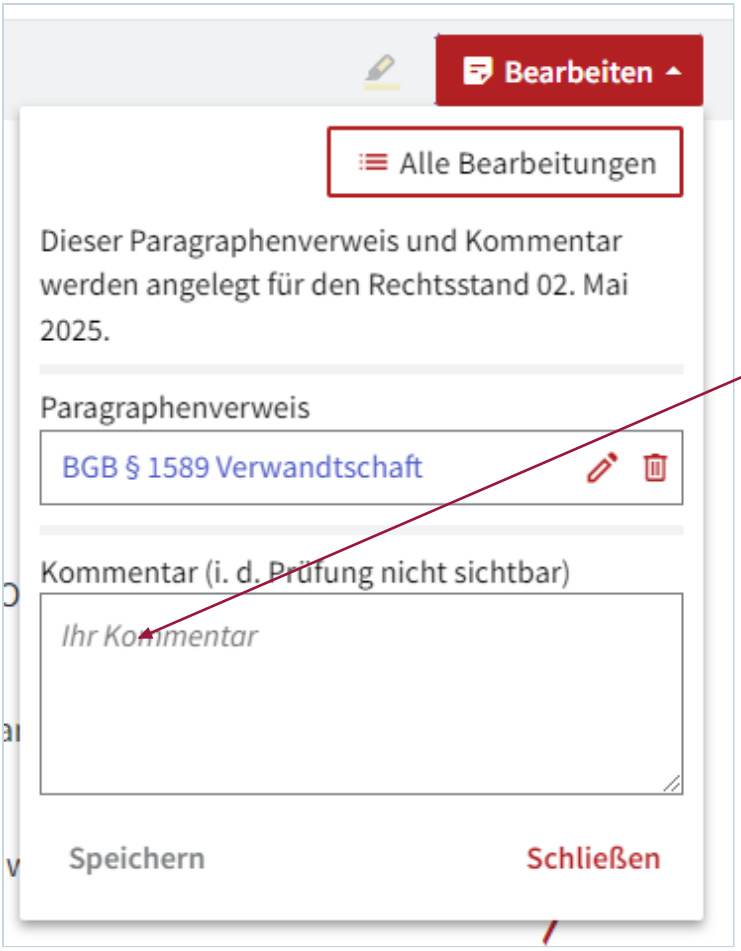
Der angelegte Paragraphenverweis im Bearbeitungsfenster

4.2 Kommentar anlegen

Um einen Kommentar anzulegen, einfach in das Feld „Kommentar“ klicken und entweder einen Kommentar schreiben oder einen Text per „Copy & Paste“ einfügen. Anschließend speichern.

Mit einem Klick auf die beiden kleinen grauen Striche unten rechts im Kommentarfeld kann dieses vergrößert werden.

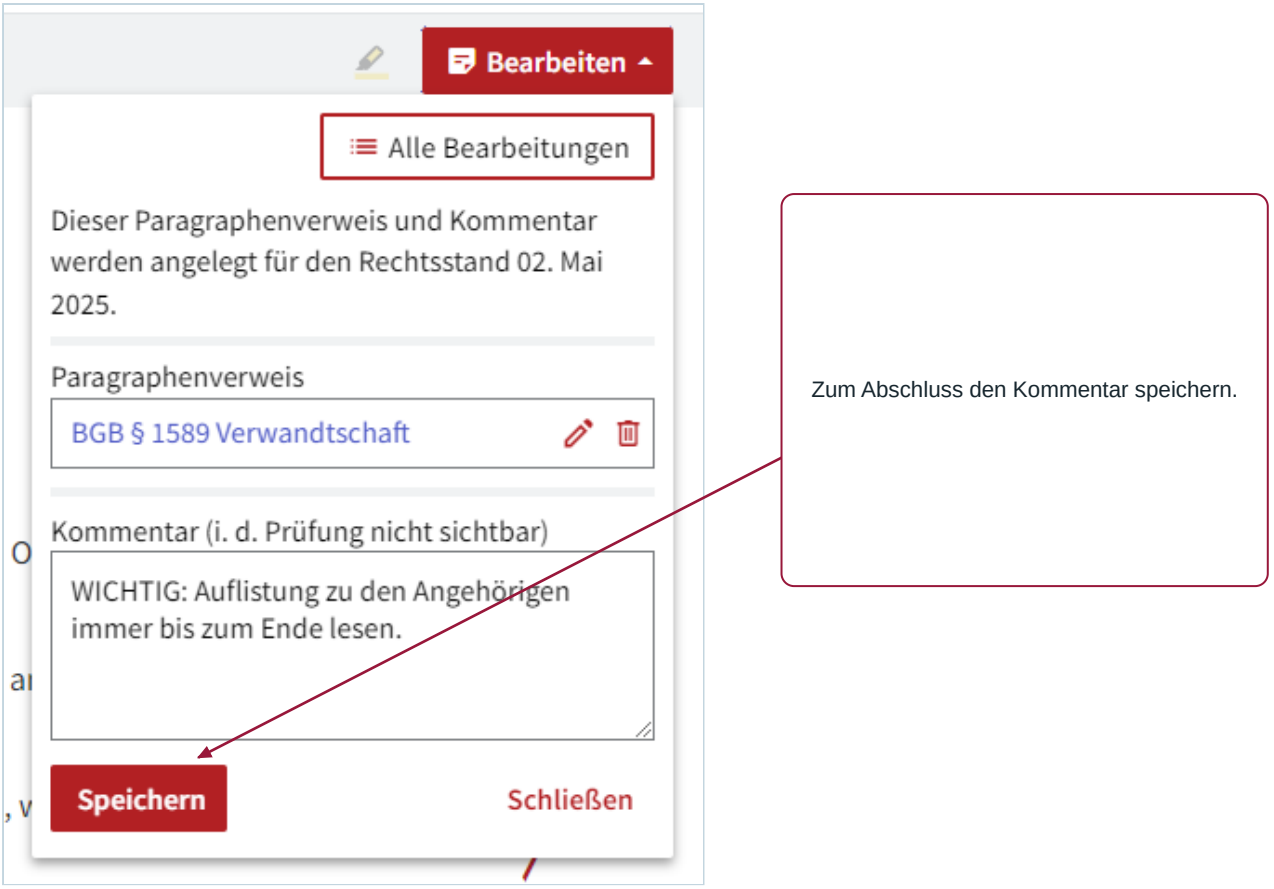
> **Hinweis**
> Im Kommentarfeld gibt es **keine Zeichenbegrenzung**. Kommentare sind im **Prüfungsmodus nicht sichtbar**.



Um einen Kommentar anzulegen, einfach in das Kommentarfeld klicken und den gewünschten Text einfügen. Es stehen in diesem Feld unbegrenzt Zeichen zur Verfügung.

Im Klausurmodus wird der Kommentar nicht angezeigt.

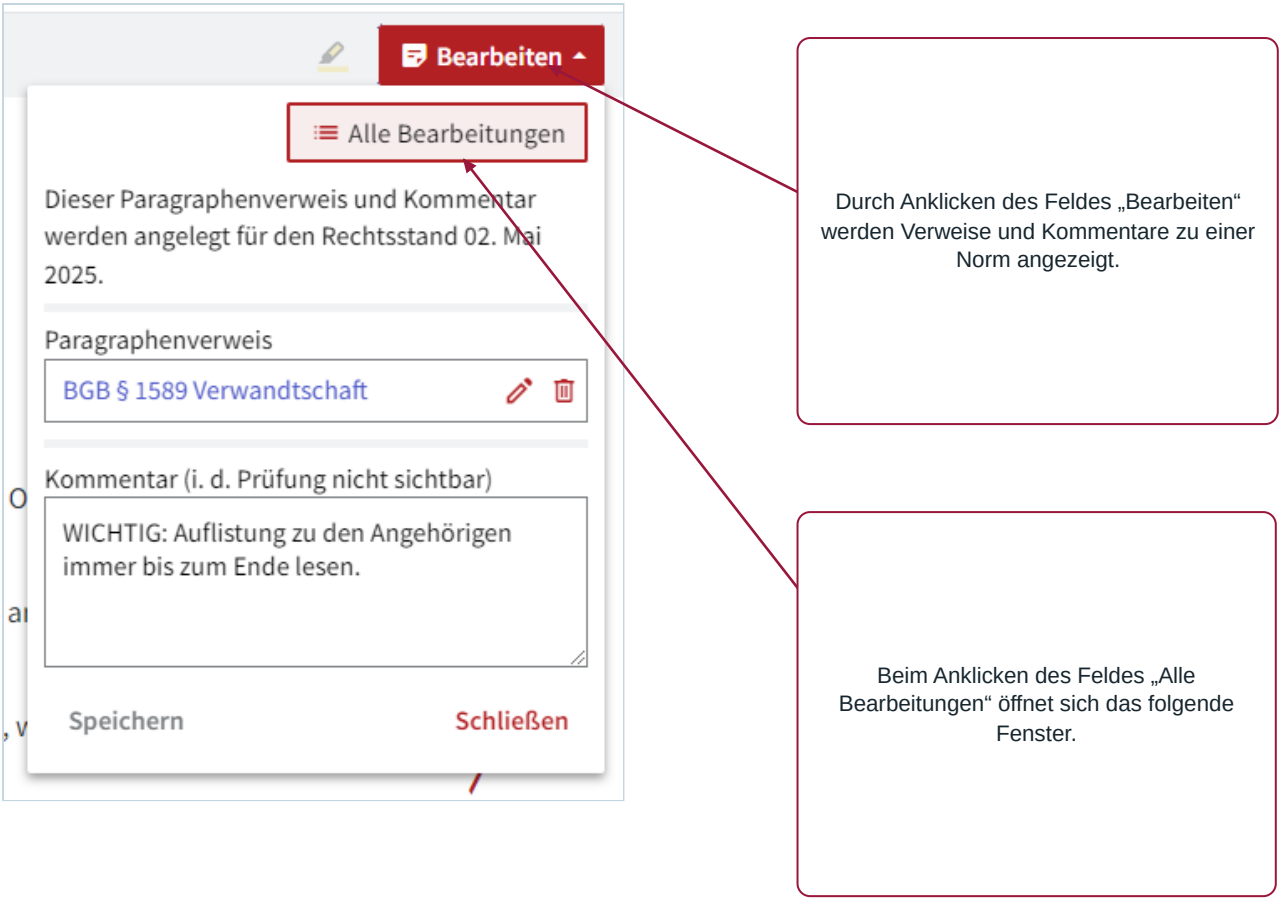
Das Kommentarfeld im Bearbeitungsfenster



Eingetragener Kommentar vor dem Speichern

4.3 Alle Bearbeitungen anzeigen

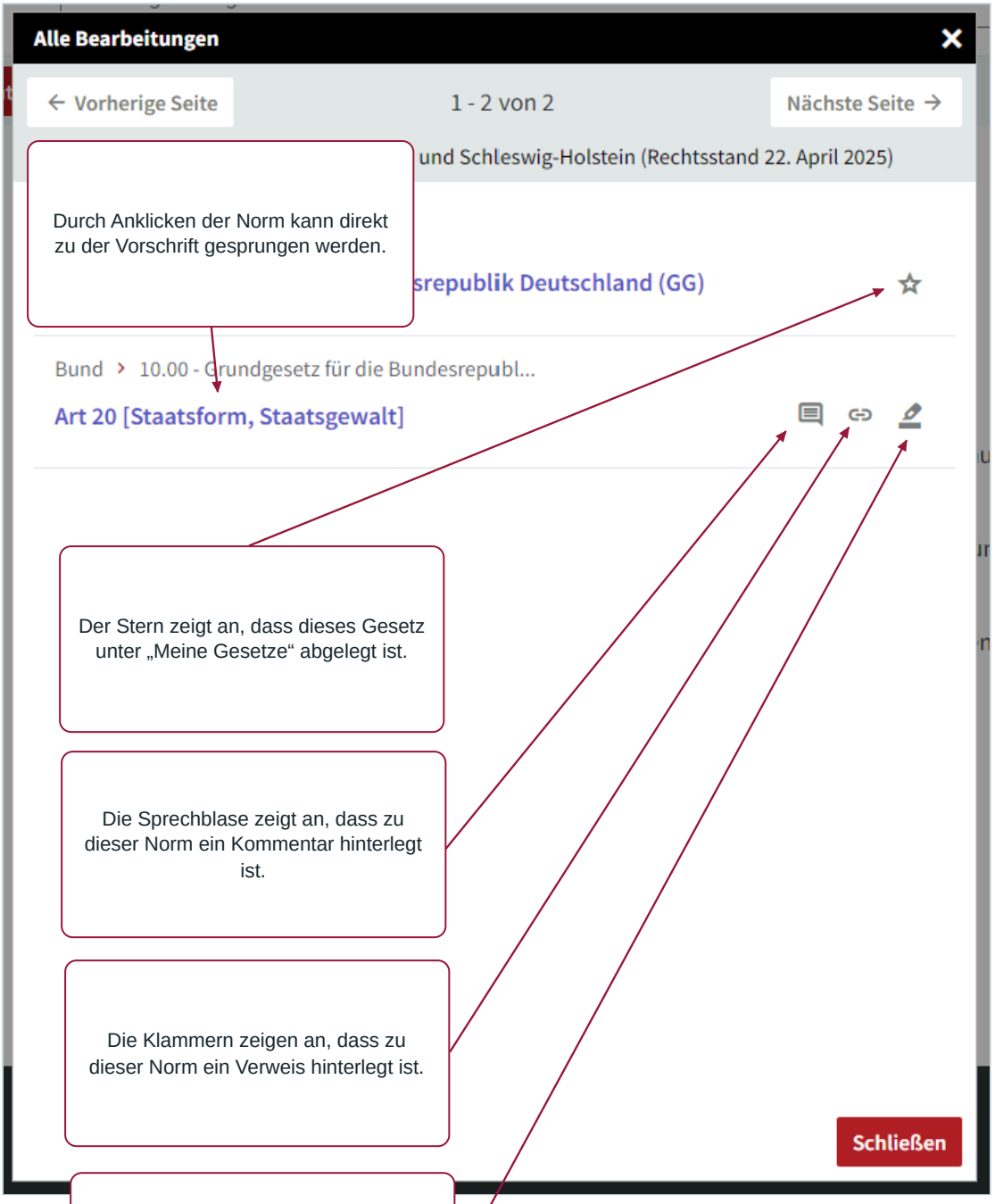
Es besteht die Möglichkeit, alle Bearbeitungen anzeigen zu lassen. Dazu einfach auf das Feld „Alle Bearbeitungen“ klicken.



Das Feld „Alle Bearbeitungen“ im Bearbeitungsfenster

In der folgenden Übersicht werden alle Vorschriften gelistet, die in irgendeiner Weise bearbeitet wurden. Durch Klicken auf die Vorschrift erscheint diese im Hauptfenster.

> **Bearbeitungen bleiben erhalten**
>
> Markierungen, Verweise und Kommentare bleiben auch bei einem Update des Gesetzestextes erhalten – sofern der Paragraph nicht entfällt oder markierte Textpassagen gestrichen werden.



Durch Anklicken der Norm kann direkt zu der Vorschrift gesprungen werden.

Der Stern zeigt an, dass dieses Gesetz unter „Meine Gesetze“ abgelegt ist.

Die Sprechblase zeigt an, dass zu dieser Norm ein Kommentar hinterlegt ist.

Die Klammern zeigen an, dass zu dieser Norm ein Verweis hinterlegt ist.

Der Stift zeigt an, dass in dieser Norm eine Markierung vorliegt.

Übersicht aller bearbeiteten Vorschriften

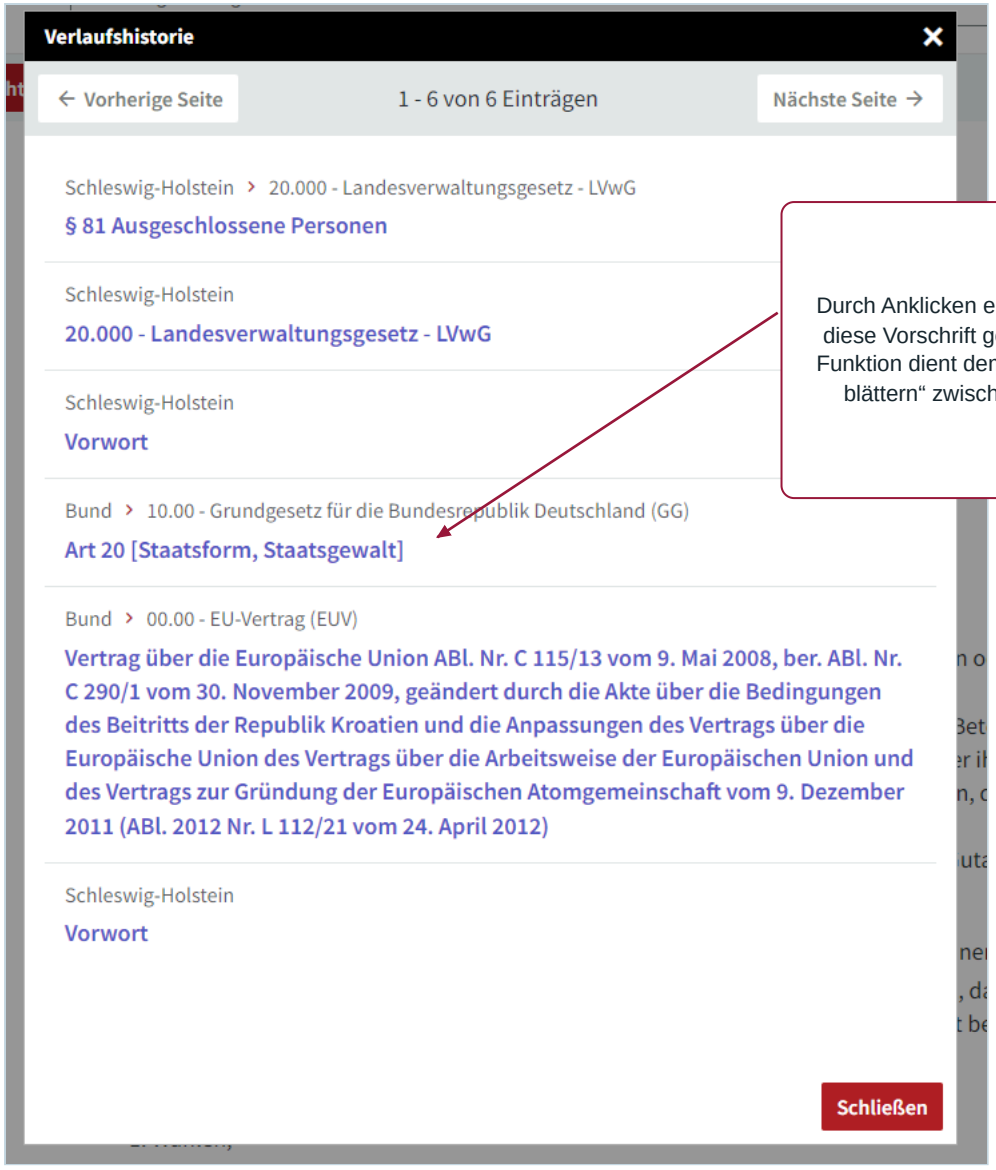
5 Zuletzt benutzt

Hinter dem Feld „Zuletzt benutzt“ verbirgt sich die Verlaufshistorie. Hier werden die zuletzt benutzten Einzelvorschriften gelistet.

Die Verlaufshistorie eignet sich besonders, um zwischen verschiedenen Vorschriften „hin und her“ zu blättern.



Das Feld „Zuletzt besucht“ über dem Hauptfenster



Die Verlaufshistorie mit den zuletzt aufgerufenen Vorschriften

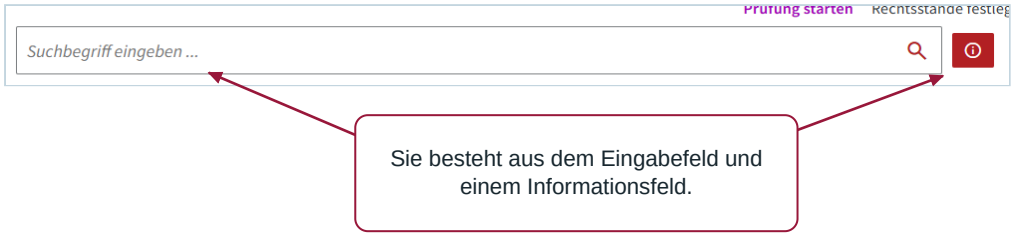
6 Die Suchfunktion



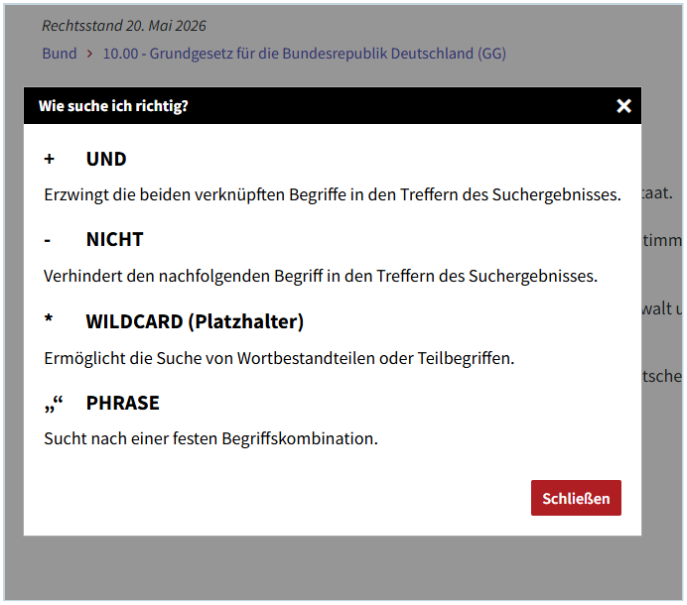
Die Suchleiste im oberen Bereich der Anwendung

6.1 Standardsuchverfahren

Hinter dem Informationsfeld neben dem Suchfeld finden sich wichtige Hinweise zur Nutzung der Suchfunktion.



Suchfeld mit dem Informationsfeld am rechten Rand



Das Informationsfenster „Wie suche ich richtig?“

Standardsuchverfahren ist die sogenannte **„Beginnt-mit-Suche“**: Die Suche findet alle Begriffe, die mit dem Suchbegriff beginnen. Bei der Eingabe des Begriffs „mündlich“ findet die Suche automatisch auch „mündlich**e**“, „mündlich**en**“, „mündlich**er**“ usw.

Die folgende Übersicht fasst die möglichen Suchvarianten zusammen:

SUCHVARIANTE	EINGABE	WIRKUNG
Beginnt-mit-Suche Standard	`mündlich`	findet auch „mündliche“, „mündlichen“, „mündlicher“
Enthält-Suche Suchbegriff in Sternchen	`*mündlich*`	findet zusätzlich Wörter, in denen der Suchbegriff enthalten ist, z. B. „fernmündlich“
Und-Suche „+“ ohne Leerzeichen davorgestellt	`Senat +mündlich +Verhandlung`	alle Begriffe müssen im Treffer vorkommen; einzelne Begriffe werden durch ein Leerzeichen getrennt
Kombination	`Senat +*mündlich* +Verhandlung`	Enthält-Suche und Und-Suche lassen sich verbinden
Ausschluss „-“ vorangestellt	`-Begriff`	Treffer, in denen der Begriff auftaucht, werden nicht angezeigt

6.2 Paragraphensuche

Es kann gezielt nach einzelnen Paragraphen und Artikeln gesucht werden. Dabei muss der Name des Gesetzes mit dem amtlichen Kurztitel eingegeben werden, z. B. LVwG. Für einen Paragraphen wird das „§“-Zeichen verwendet, Artikel werden mit „Art.“ abgekürzt.

Die Suche funktioniert sowohl mit als auch ohne Leerzeichen zwischen dem Paragraphenzeichen und der Nummer, z. B. § 3a LVwG oder §3a LVwG.

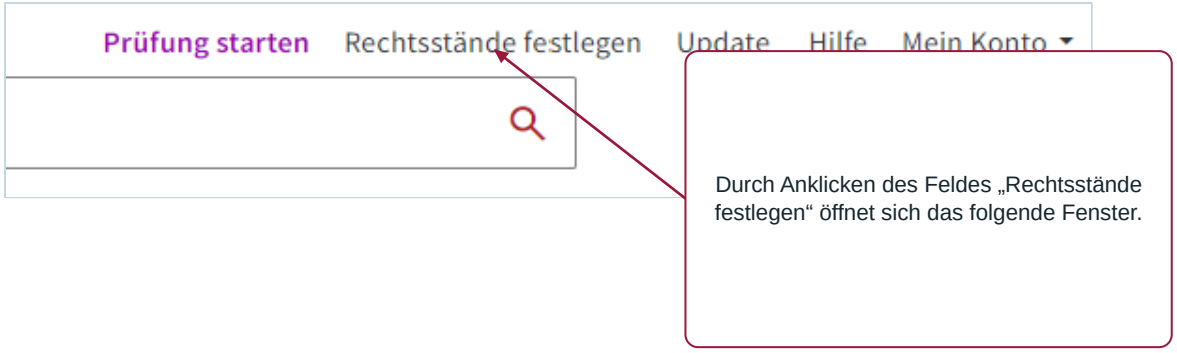
> **Reihenfolge ist egal**
>
> Sowohl „§ 3 LVwG“ als auch „LVwG § 3“ funktionieren. Wichtig ist nur, dass vor bzw. nach dem Kurztitel des Gesetzes ein Leerzeichen gesetzt wird.

7 Die Navigationsleiste

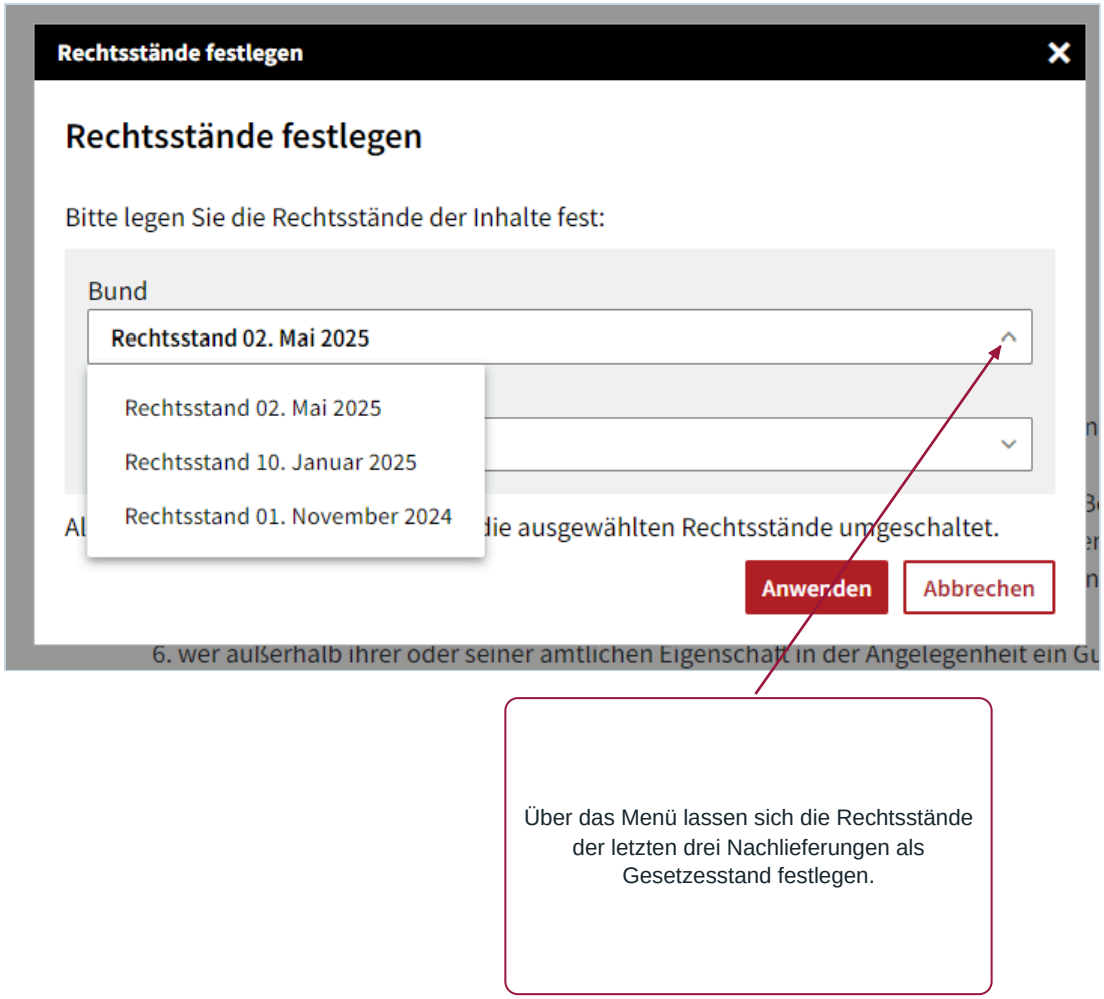
7.1 Rechtsstände festlegen

Unter dem Navigationspunkt „Rechtsstände festlegen“ kann ausgewählt werden, ob der Stand der aktuellen Nachlieferung oder einer der beiden vorherigen Nachlieferungen für die Arbeit genutzt werden soll.

> **Bedeutung für Prüfungen**
> Diese Funktion ist besonders dann von Bedeutung, wenn kurz vor den Prüfungen noch ein Update (Nachlieferung) eingespielt wird, dieser aktuellste Rechtsstand aber nicht Gegenstand der Prüfung sein soll.



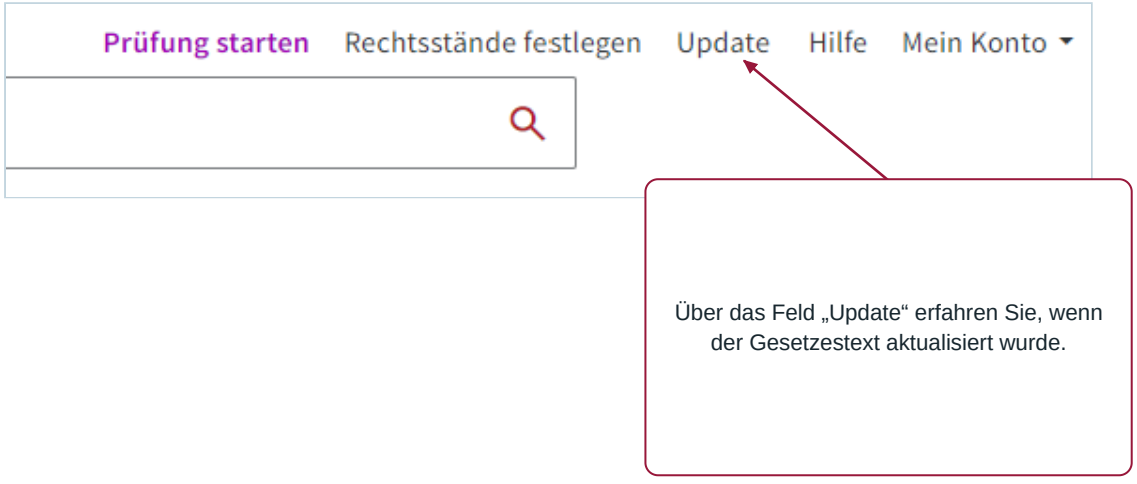
Die Navigationsleiste am oberen rechten Rand der Anwendung



Auswahl des Rechtsstands für Bund und Schleswig-Holstein

7.2 Update

Über das Feld „Update“ lässt sich prüfen, ob die aktuellste Nachlieferung eingespielt ist.



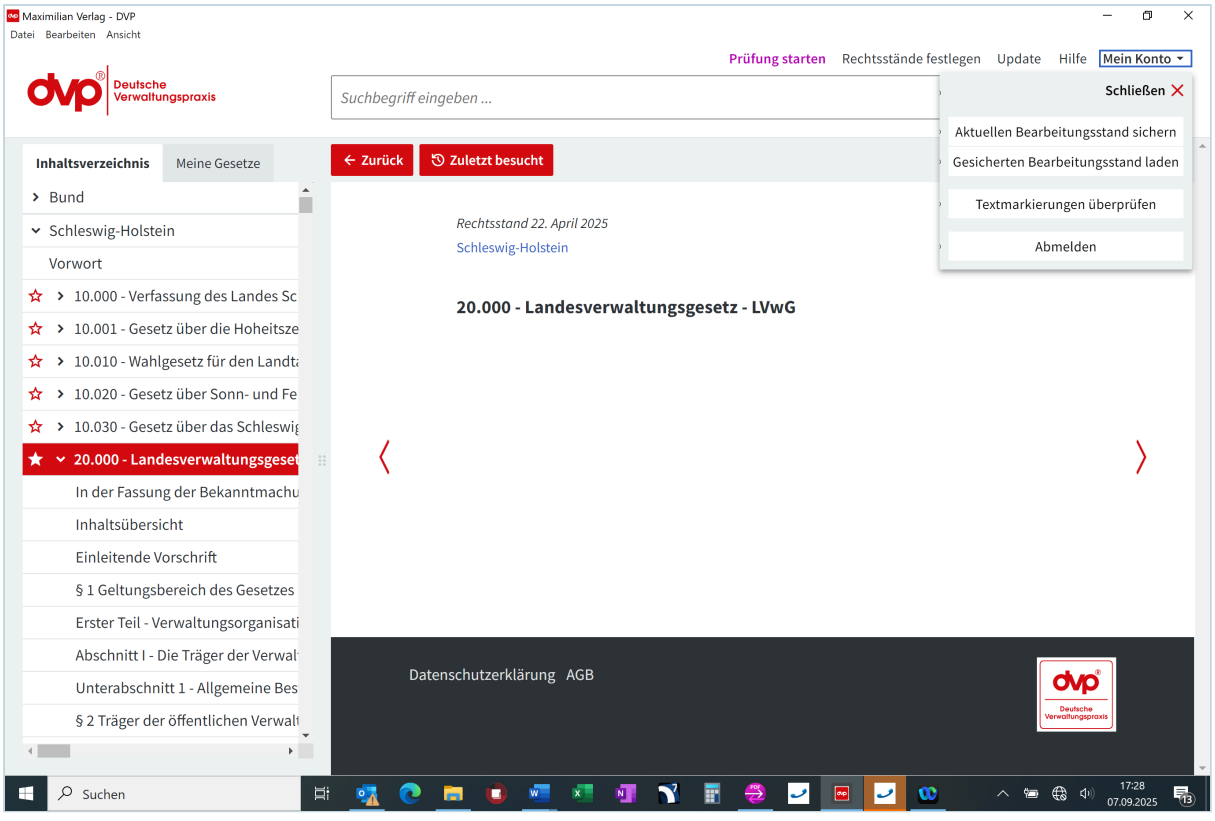
Das Feld „Update“ in der Navigationsleiste

7.3 Mein Konto

Hinter dem Feld „Mein Konto“ verbergen sich drei wichtige Funktionen:

- **„Aktuellen Bearbeitungsstand sichern“** – alle Markierungen und Kommentare werden so gespeichert, dass sie für eine Synchronisierung mit anderen Geräten zur Verfügung stehen.
- **„Gesicherten Bearbeitungsstand laden“** – das aktuelle Endgerät wird mit den auf anderen Endgeräten vorgenommenen Bearbeitungen synchronisiert.
- **„Textmarkierungen überprüfen“** – nachdem ein Gesetzesupdate eingespielt wurde.

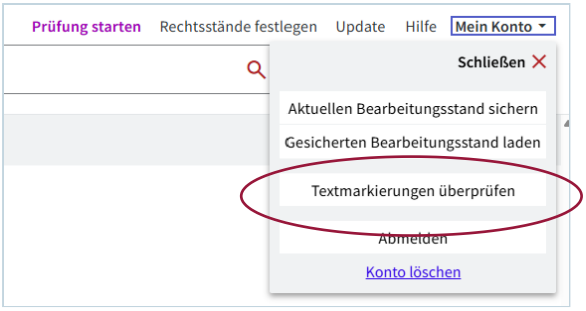
> ⚠ **Regelmäßig sichern**
>
> Bei Nutzung von mehr als einem Gerät bitte unbedingt vor jedem Schließen sichern. Aber auch bei Nutzung eines einzelnen Geräts empfiehlt sich regelmäßiges Speichern.



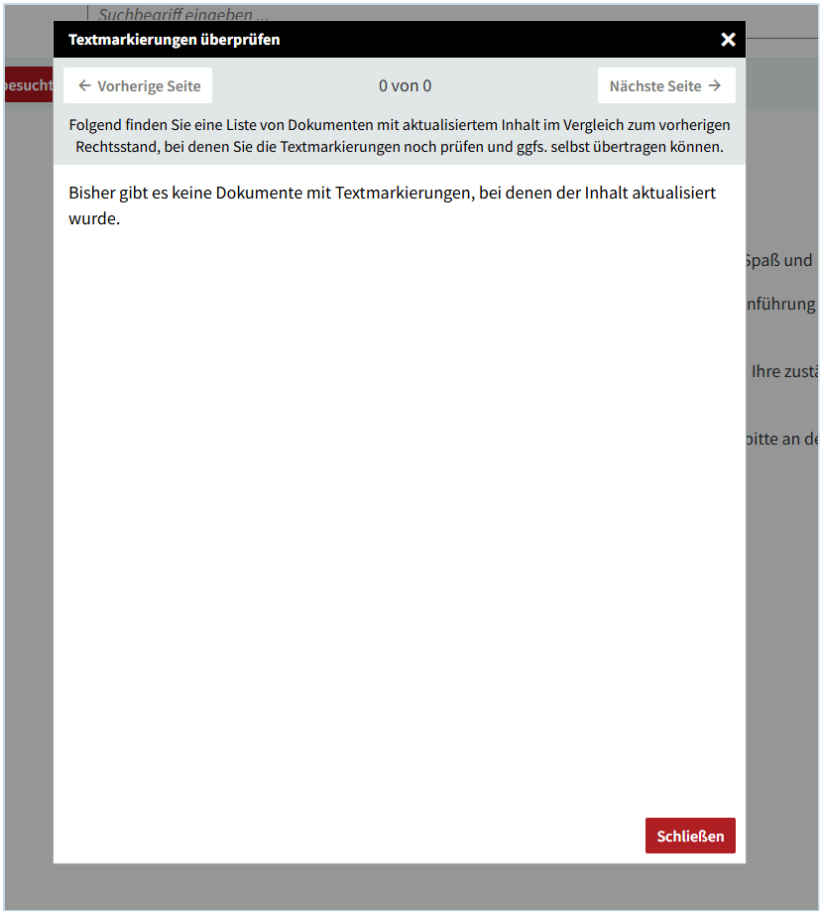
Das geöffnete Menü „Mein Konto“

7.4 Textmarkierungen überprüfen

Nachdem ein Gesetzesupdate eingespielt wurde, können die Textmarkierungen überprüft werden. Das heißt: Die eDVP zeigt alle Paragraphen an, die Textmarkierungen enthalten und die sich durch das Update geändert haben. So lässt sich nachvollziehen, wo ggf. markierte Gesetzestexte weggefallen sind oder neue Markierungen nötig werden.



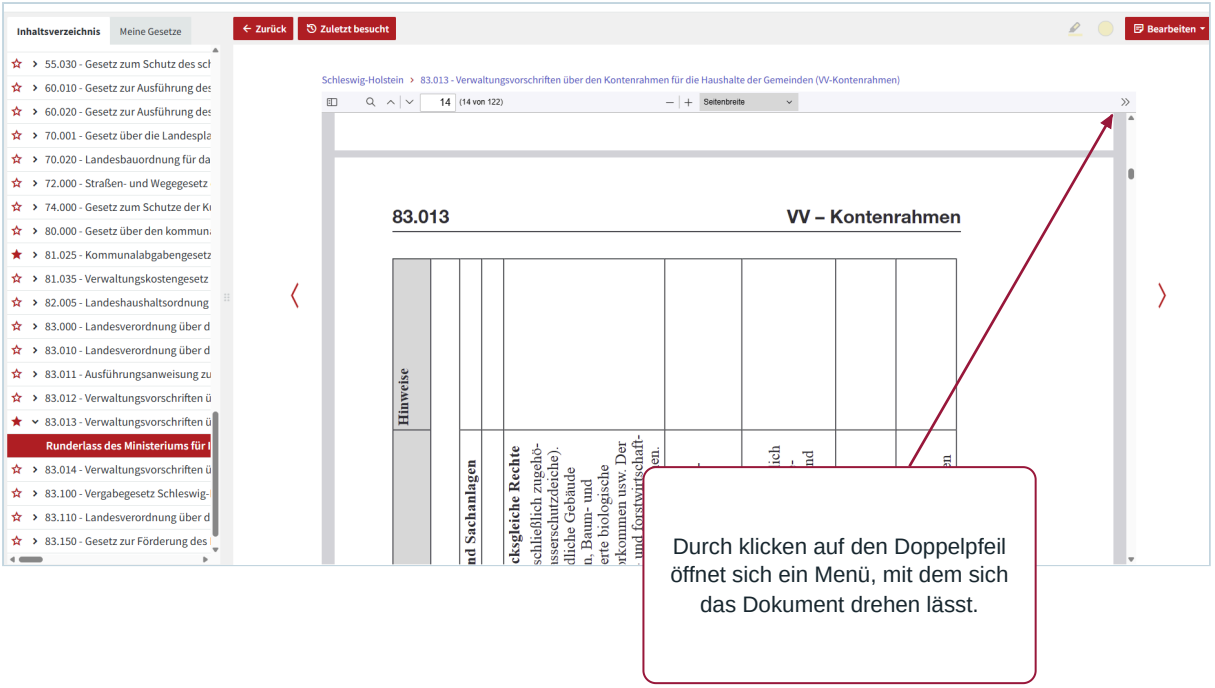
Der Menüpunkt „Textmarkierungen überprüfen“



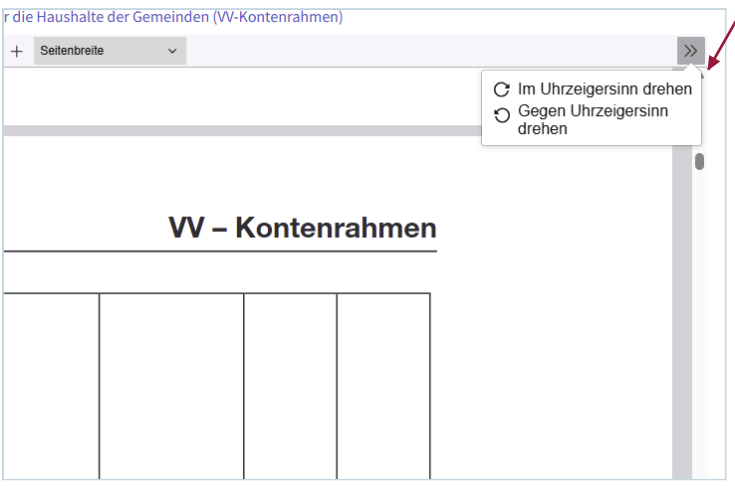
Ergebnisfenster der Überprüfung

8 Drehen eines PDF-Dokuments

Einige Gesetze liegen nur im PDF-Format vor. Gerade Tabellen können dabei unter Umständen senkrecht statt waagerecht abgebildet und deshalb nicht lesbar sein.

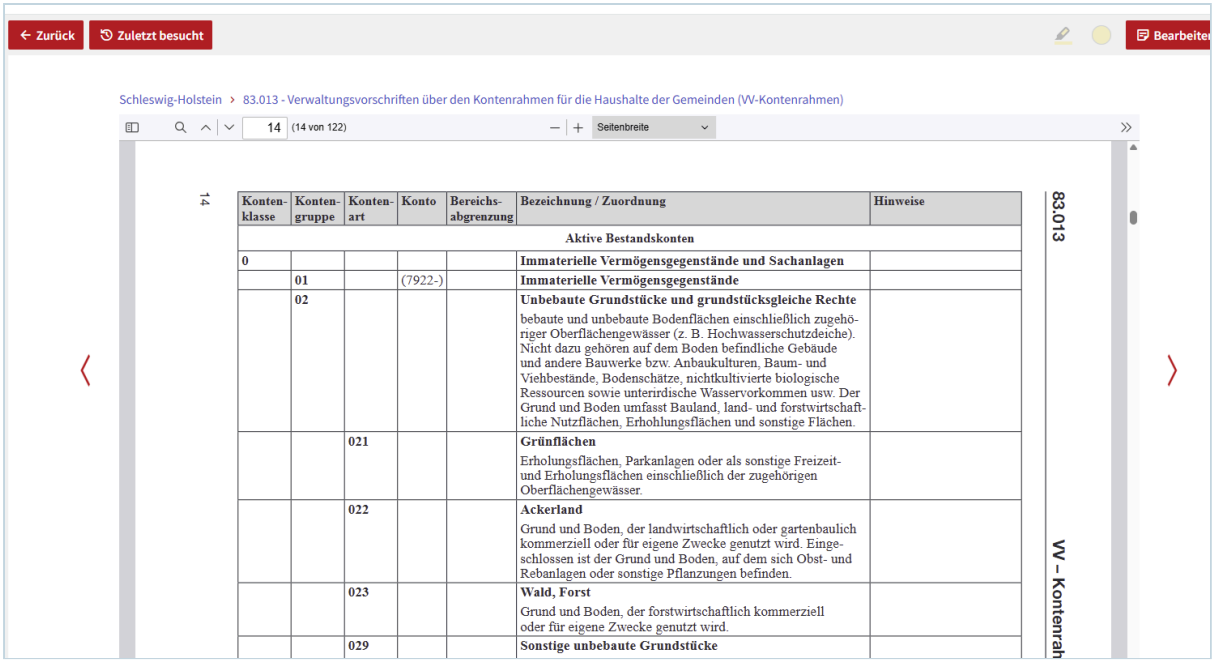


Senkrecht abgebildete Tabelle in einem PDF-Dokument



Das Menü zum Drehen der Seite

Nach der Drehung im Uhrzeigersinn lässt sich die Tabelle problemlos lesen.



Konten-klasse	Konten-gruppe	Konten-art	Konto	Bereichs-abgrenzung	Bezeichnung / Zuordnung	Hinweise
			Aktive Bestandskonten			
0					**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen**	
	01		(7922-)		**Immaterielle Vermögensgegenstände**	
	02				**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** bebaute und unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer (z. B. Hochwasserschutzdeiche). Nicht dazu gehören auf dem Boden befindliche Gebäude und andere Bauwerke bzw. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, Bodenschätze, nichtkultivierte biologische Ressourcen sowie unterirdische Wasservorkommen usw. Der Grund und Boden umfasst Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.	
		021			**Grünflächen** Erholungsflächen, Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.	
		022			**Ackerland** Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird. Eingeschlossen ist der Grund und Boden, auf dem sich Obst- und Rebanlagen oder sonstige Pflanzungen befinden.	
		023			**Wald, Forst** Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.	
		029			**Sonstige unbebaute Grundstücke**	

Dieselbe Tabelle nach der Drehung

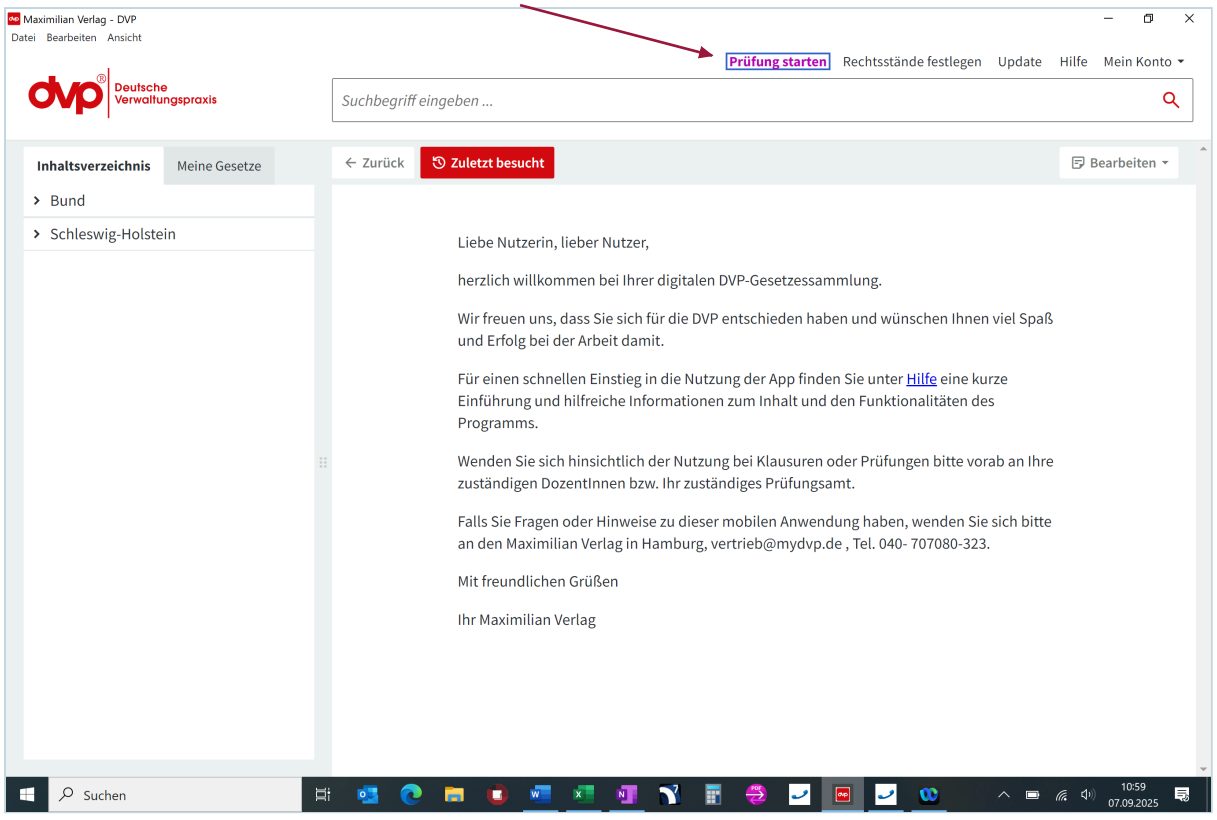
9 Vergrößern und Verkleinern von Texten

Werden die Gesetzestexte zu klein dargestellt, lassen sie sich mit der Tastenkombination **Strg +** vergrößern und mit der Tastenkombination **Strg −** wieder verkleinern.

10 Der Prüfungsmodus

10.1 Einschalten des Prüfungsmodus

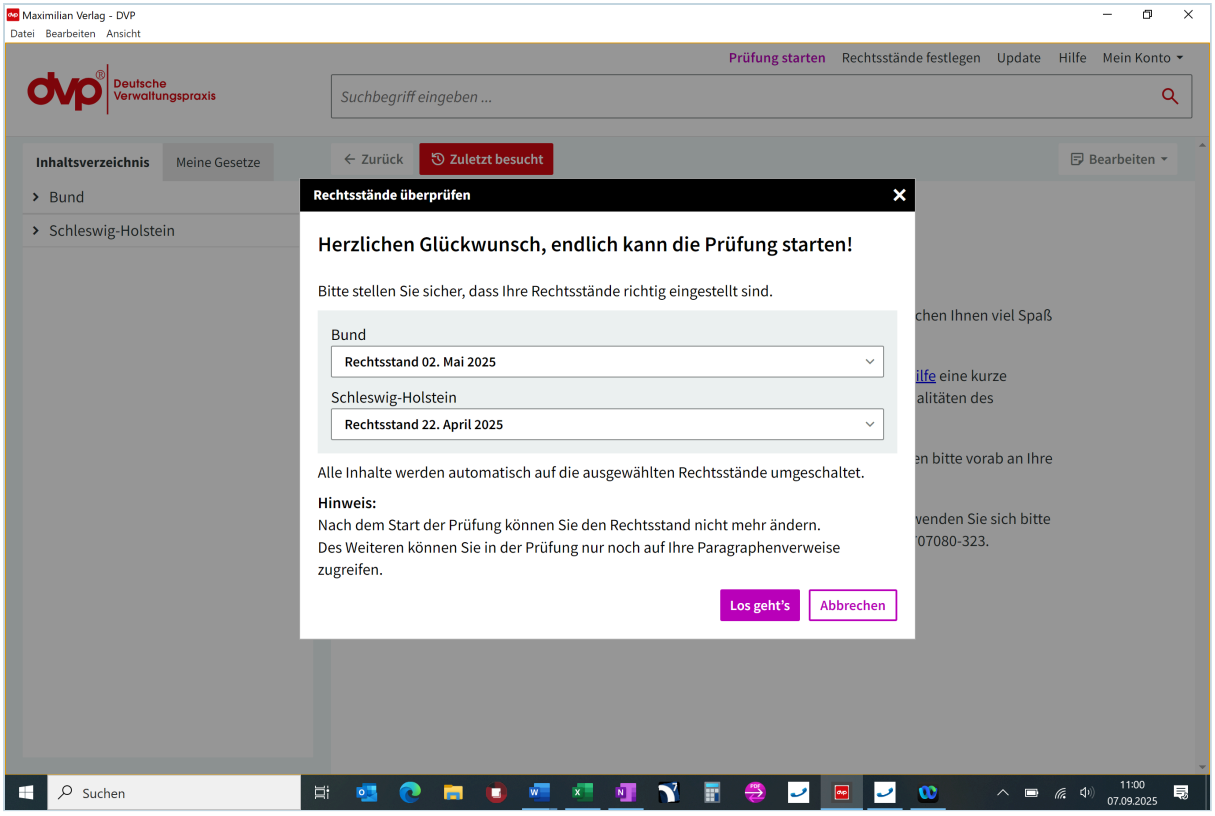
Die Prüfung wird über das Feld „Prüfung starten“ oben in der Navigationsleiste gestartet.



Start des Prüfungsmodus über die Navigationsleiste

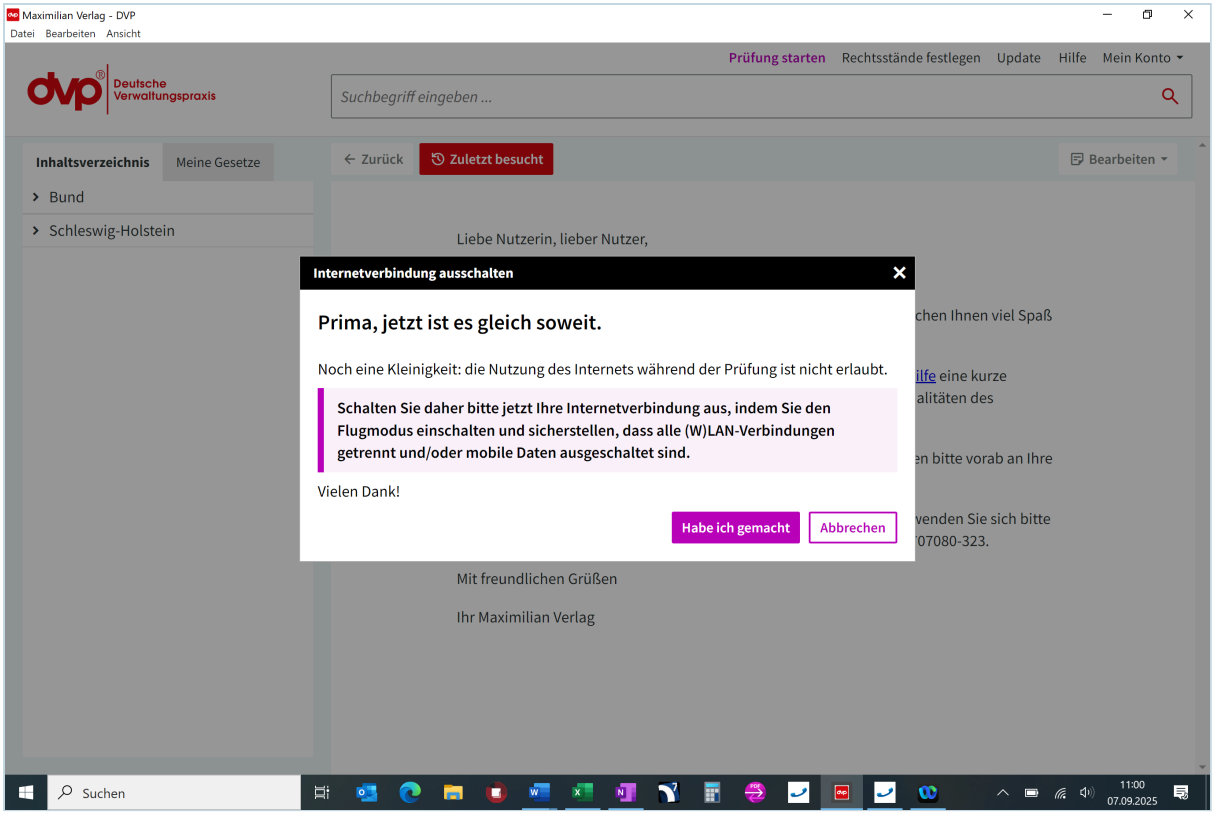
Nun öffnet sich das folgende Fenster, in dem der Rechtsstand für die Prüfung festgelegt wird. Rechtsstand bedeutet in diesem Fall der Stand der letzten Nachlieferung, da die App parallel zur gedruckten Version aktualisiert wird. Am einfachsten ist es, wenn der Rechtsstand auf dem Klausurbogen angegeben wird.

> **Rechtsstand vorher besprechen**
>
> Der Rechtsstand sollte idealerweise im Rahmen der Prüfungsvorbereitung besprochen und eingestellt werden. Erfolgt die Festlegung erst beim Start der Prüfung, muss ggf. eine vorherige Version geladen werden. Das kostet Zeit und benötigt ein gutes (WLAN-)Netz.



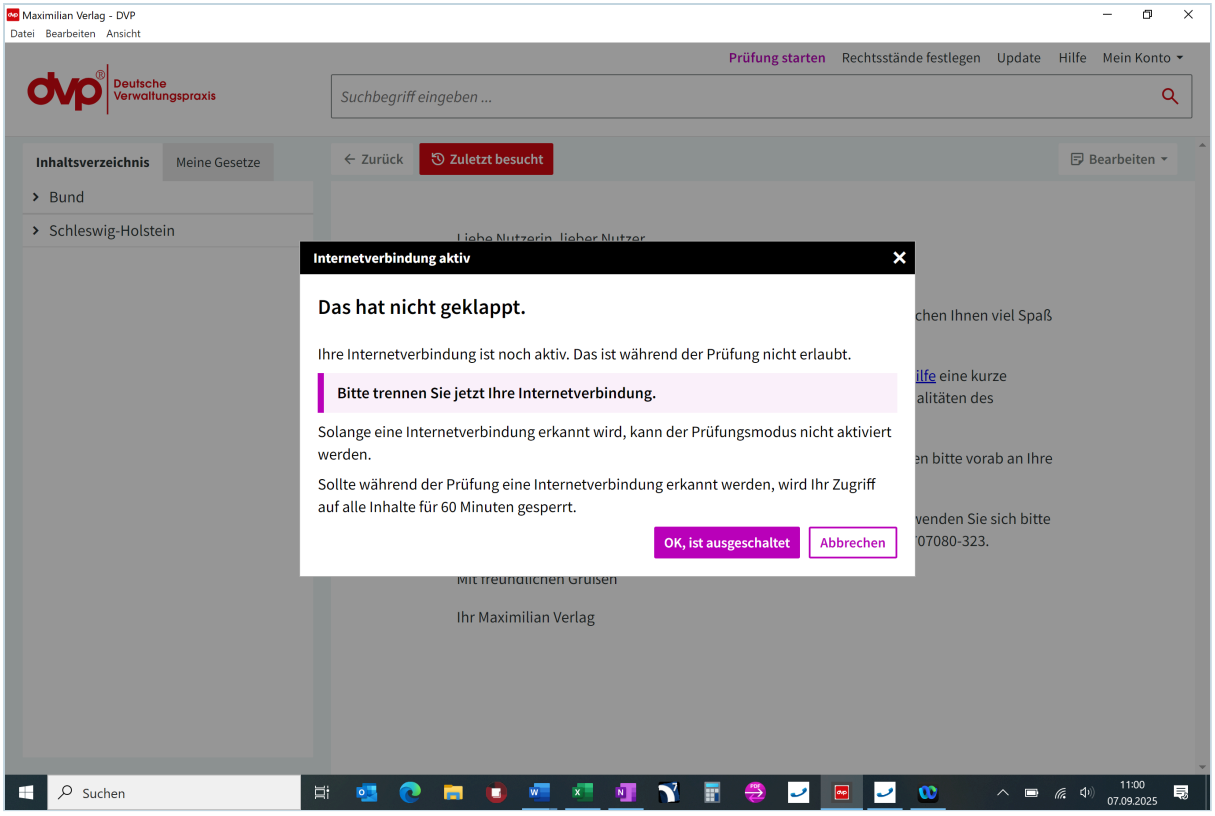
Festlegen der Rechtsstände für die Prüfung

Nachdem die Teilnehmenden das Feld „Los geht's“ gedrückt haben, werden sie aufgefordert, die Internetverbindung zu trennen.



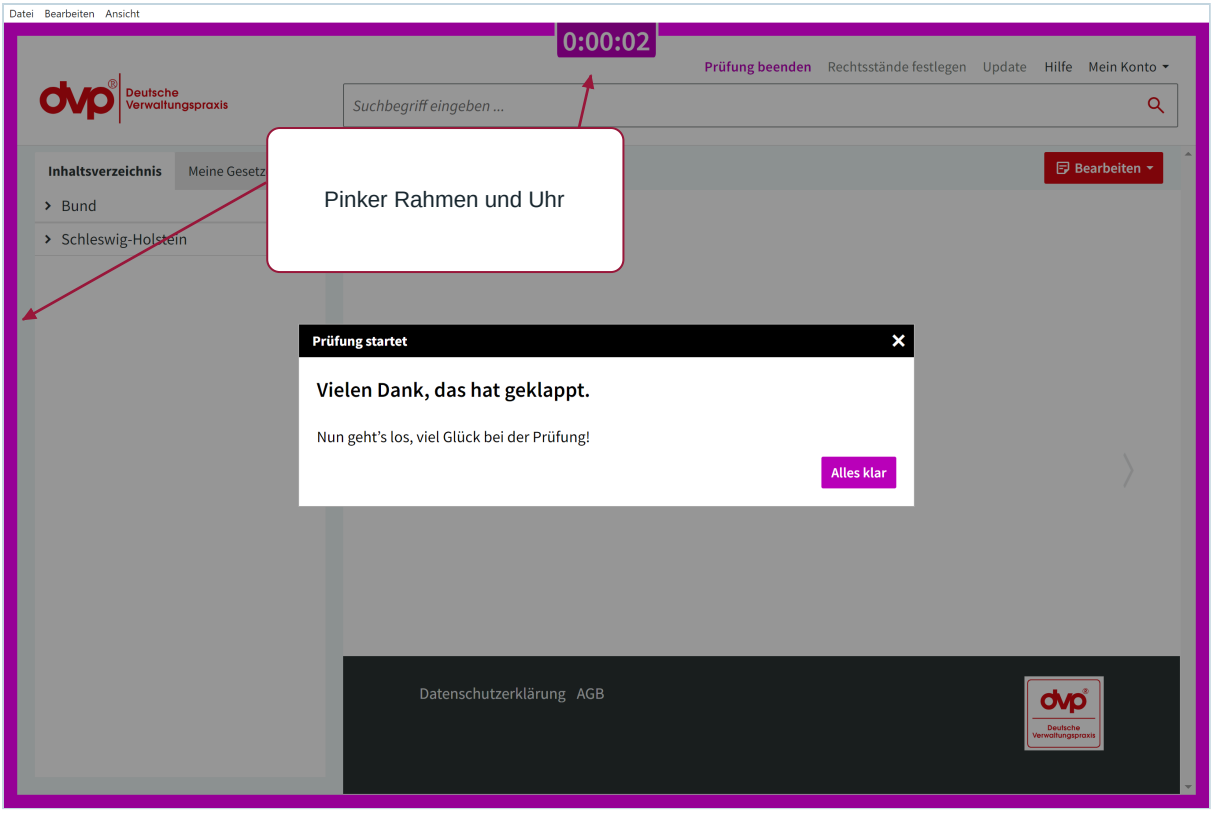
Aufforderung, die Internetverbindung zu trennen

Wählen die Teilnehmenden „Habe ich gemacht“, ohne zuvor die Internetverbindung zu trennen, erscheint die Aufforderung erneut. Der Prüfungsmodus wird nur offline aktiviert – solange die Verbindung zum Internet nicht getrennt wird, lässt sich der Prüfungsmodus nicht starten.



Hinweis bei weiterhin bestehender Internetverbindung

Nachdem die Verbindung zum Internet getrennt wurde, erscheint die folgende Bestätigung. Zugleich wird der Bildschirm mit einem pinken Rahmen sowie einer Uhr markiert.



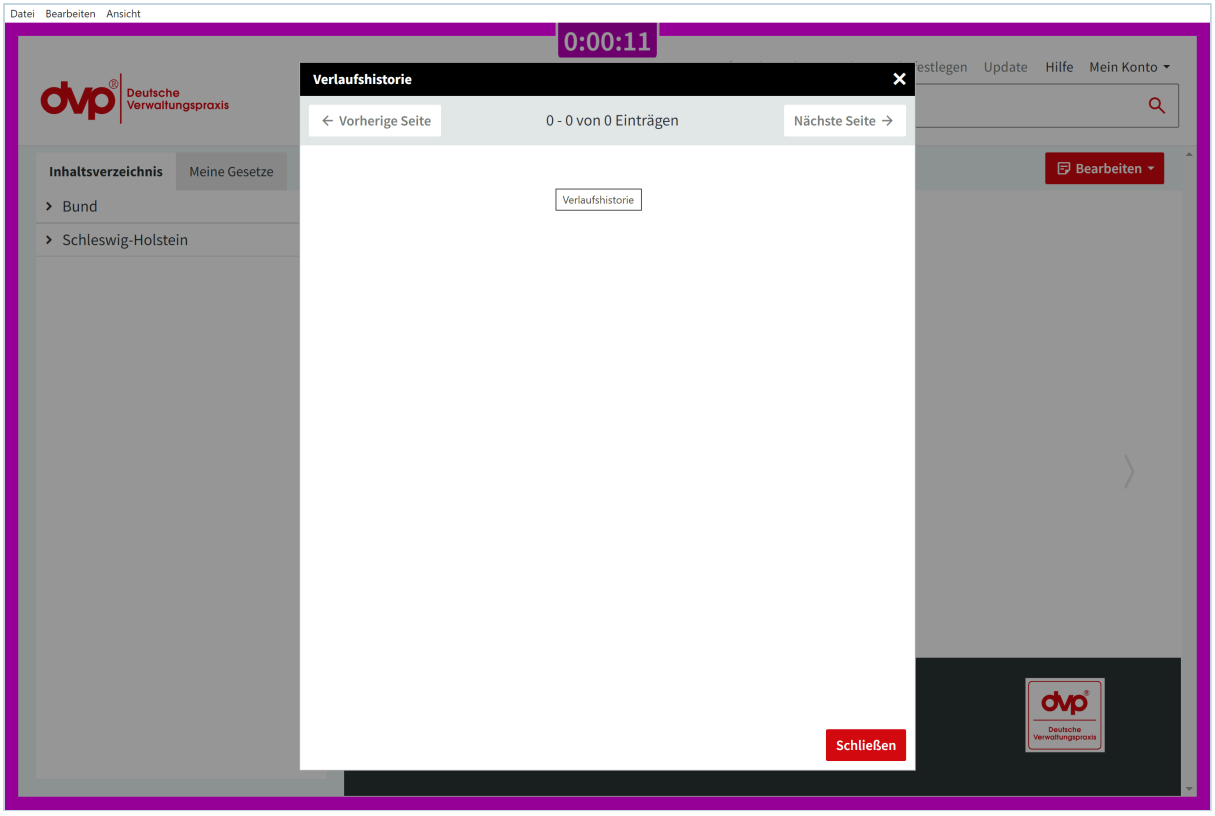
Bestätigung: Der Prüfungsmodus ist aktiv

Anhand des Rahmens kann die Aufsicht erkennen, dass sich alle Teilnehmenden im Prüfungsmodus befinden. Durch die mitlaufende Uhr lässt sich nachvollziehen, wie lange der Prüfungsmodus schon eingeschaltet ist.

> ⚠ **Hinweis für die Aufsicht**
>
> Zeigt die Uhr z. B. nach einer Prüfungszeit von einer Stunde lediglich 10 Minuten an, hat die teilnehmende Person zwischenzeitlich den Prüfungsmodus verlassen und damit ggf. eine Täuschung begangen. Dies kann in der Prüfungsniederschrift dokumentiert werden; der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs.

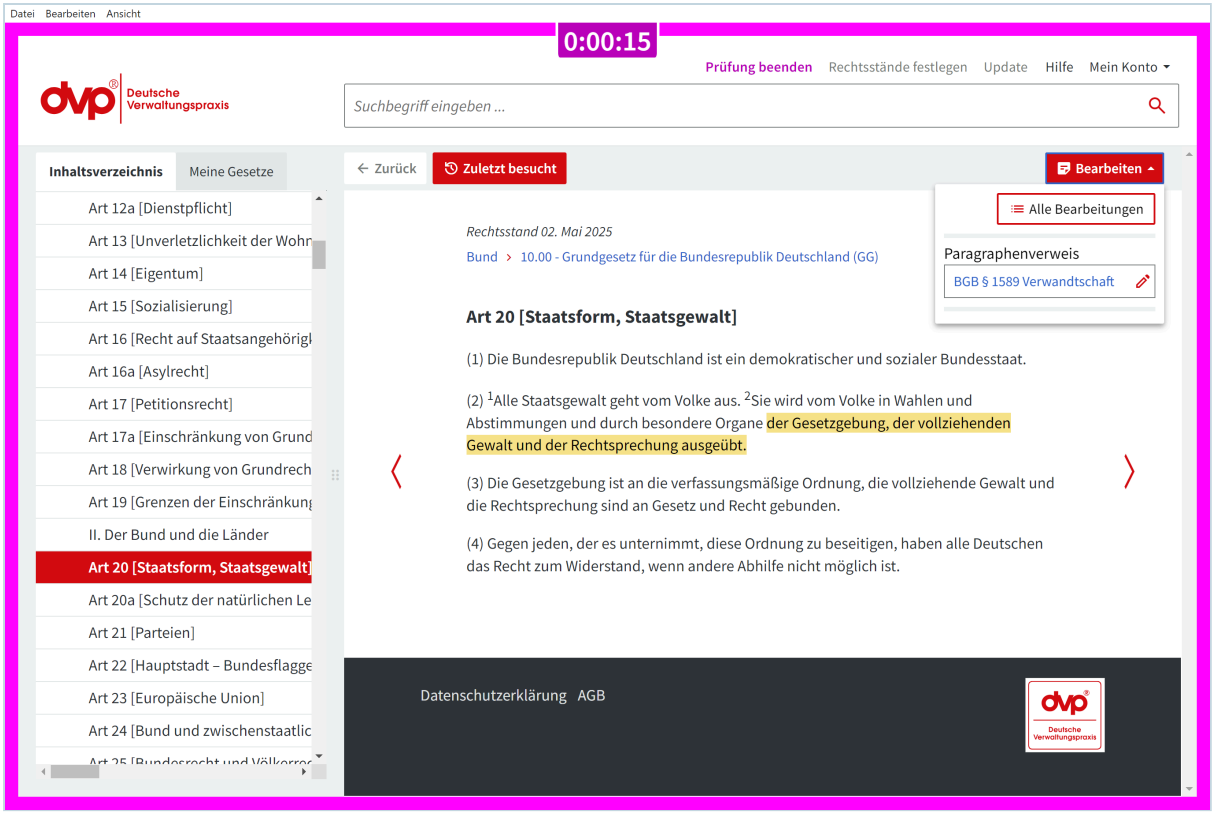
10.2 Funktionalitäten im Prüfungsmodus

Im Prüfungsmodus ist die Verlaufshistorie zu Beginn leer und füllt sich dann mit den Vorschriften, die in der Prüfung genutzt werden. So kann auch in der Prüfung über die Verlaufshistorie schnell zwischen den benutzten Vorschriften hin und her geblättert werden.



Zu Beginn der Prüfung ist die Verlaufshistorie leer

Im Prüfungsmodus sind nur die Markierungen und der Paragraphenverweis verfügbar, nicht jedoch der Langkommentar.

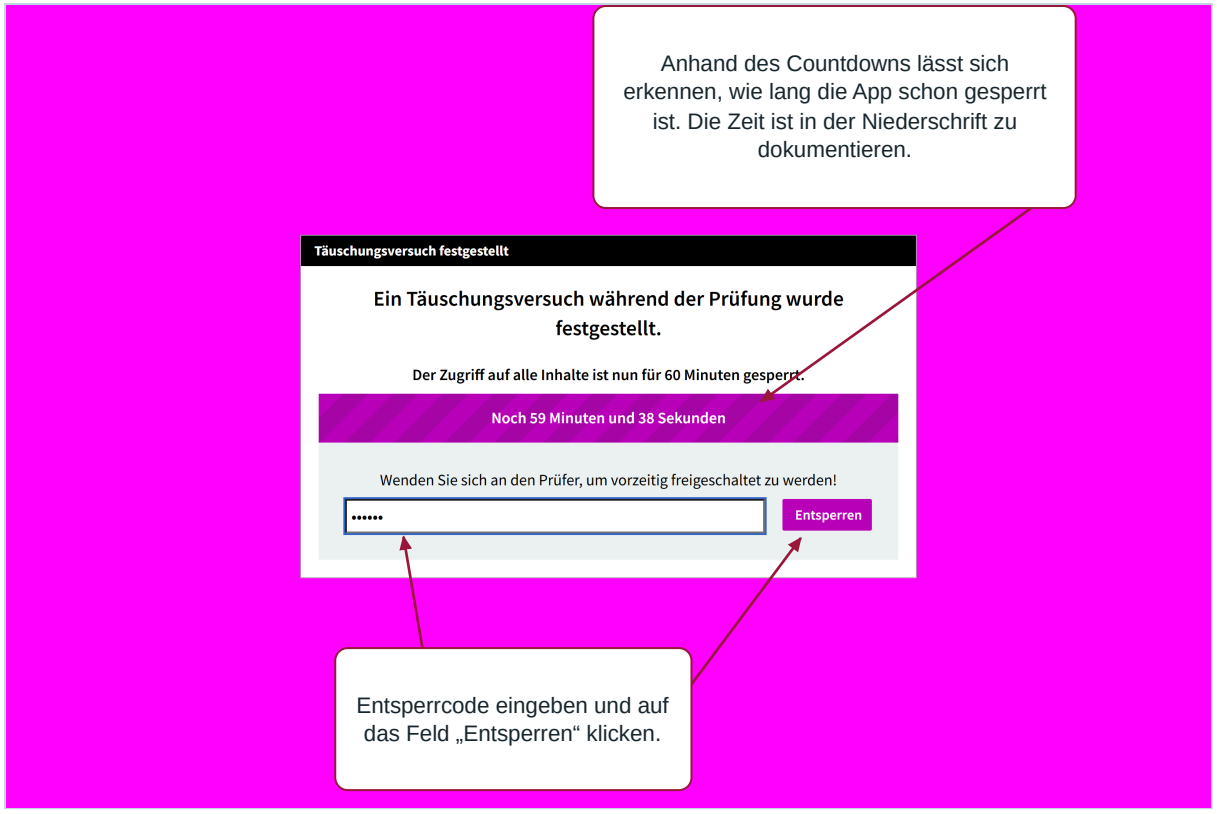


Verfügbare Bearbeitungsfunktionen im Prüfungsmodus

10.3 Sperre aufheben

Wenn ein Prüfling die App im Prüfungsmodus gesperrt hat, besteht die Möglichkeit, die Sperre mittels eines tagesaktuellen Codes freizuschalten. So kann sichergestellt werden, dass der Prüfling die Arbeit zu Ende schreiben kann und der Prüfungsausschuss abschließend über einen Täuschungsversuch entscheidet. Das Freischalten ist mit dem Countdownstand im Sperrbildschirm und der Uhr im Prüfungsmodus in der Prüfungsniederschrift zu dokumentieren.

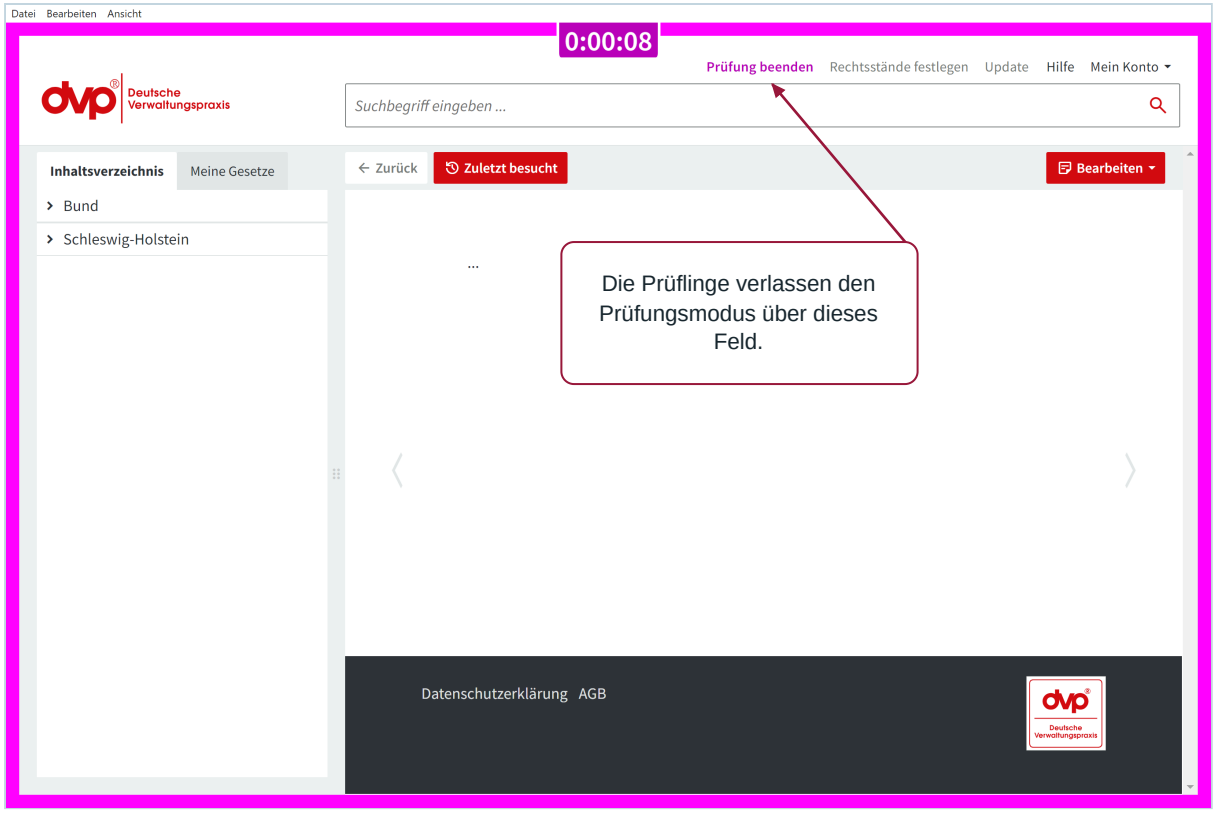
> ⚠ **Tagesaktueller Freischaltcode**
>
> Der Code steht in der Lernwelt im Dozentenportal unter der Kachel **Materialien** bereit. Er kann außerdem beim internen Service der VAB erfragt werden: **Raum 270**, **service@vab-sh.de**.



Sperrbildschirm mit Feld zur Eingabe des Freischaltcodes

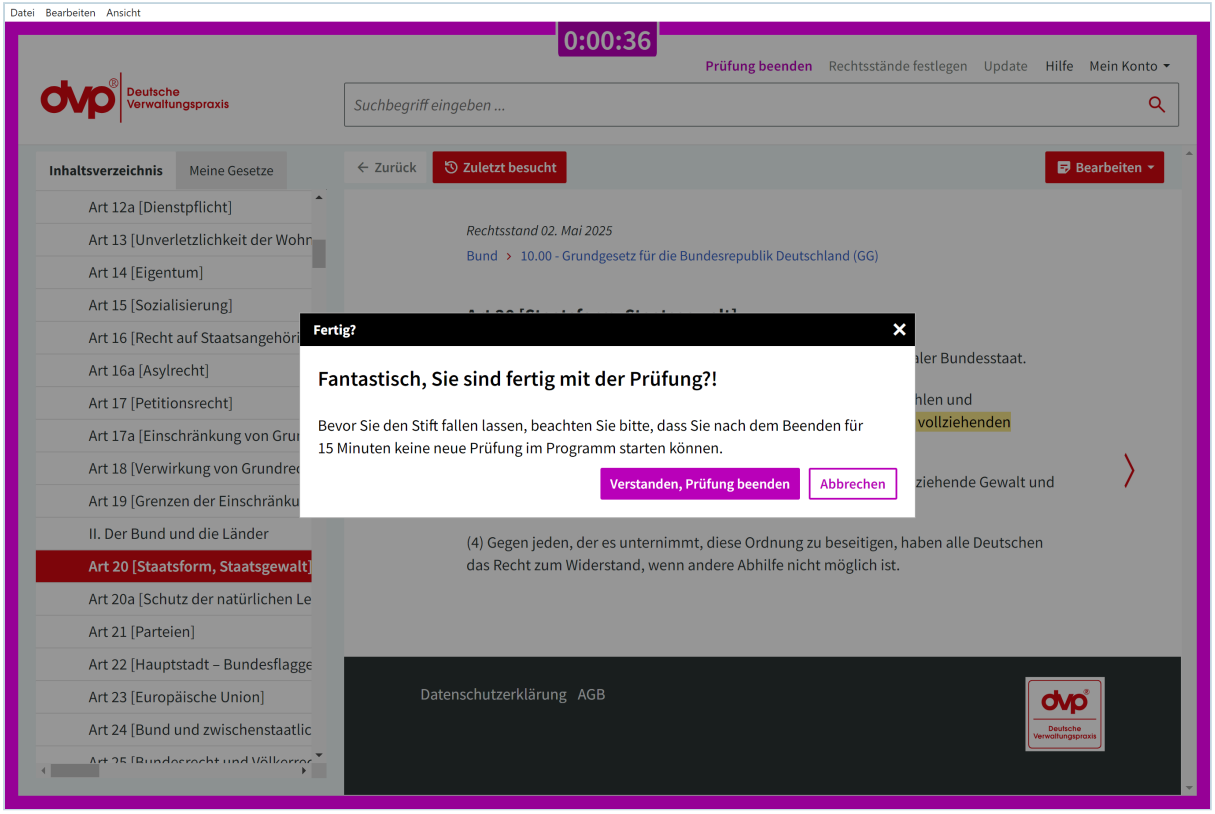
10.4 Prüfungsmodus ausschalten

Am Ende der Prüfung klicken die Prüflinge auf das Feld „Prüfung beenden“.

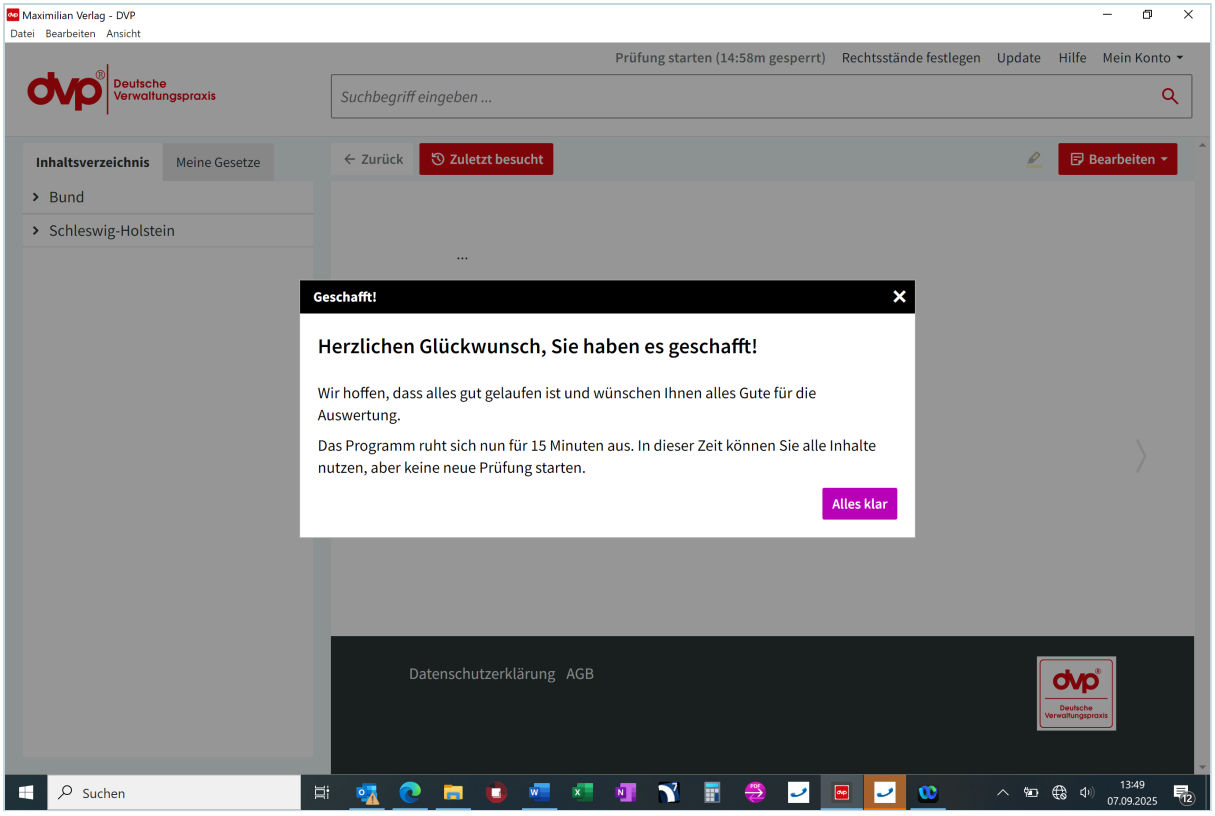


Das Feld „Prüfung beenden“ in der Navigationsleiste

Es erscheint der folgende Dialog.



Sicherheitsabfrage vor dem Beenden der Prüfung

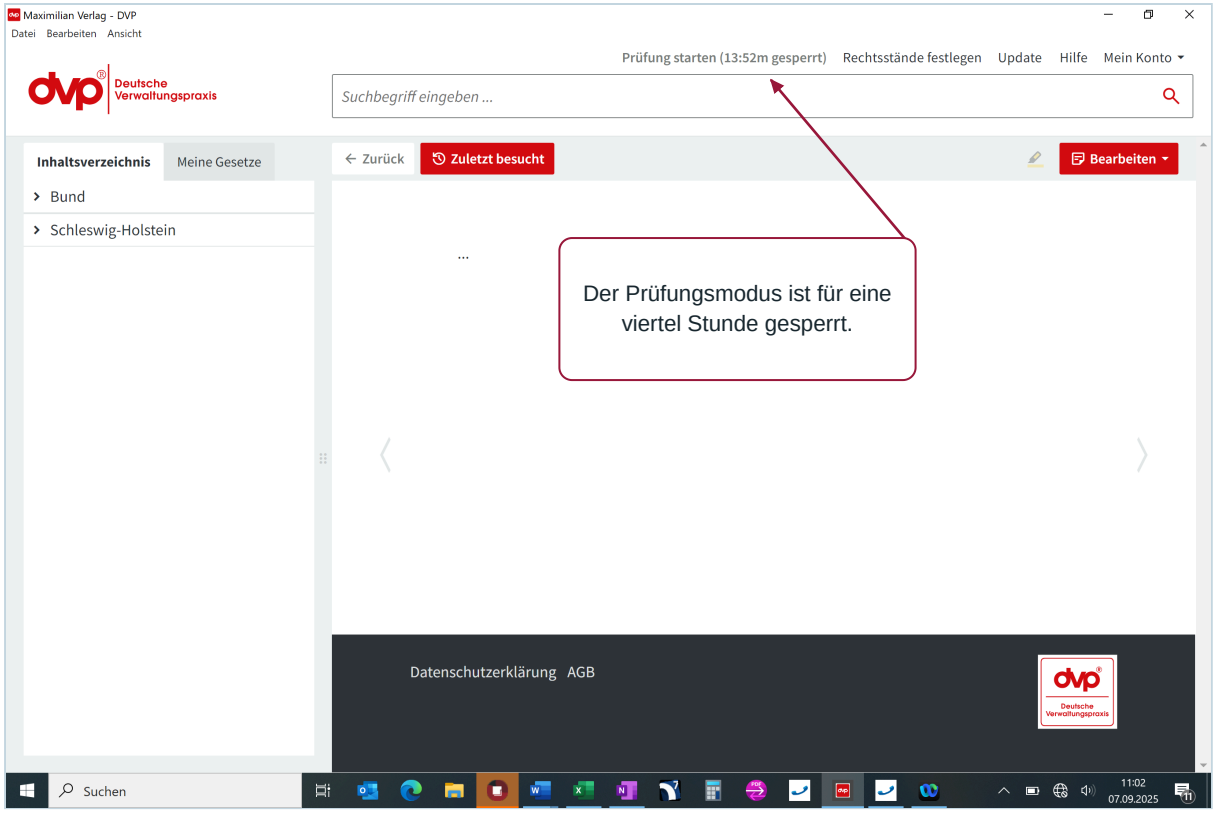


Bestätigung nach dem Verlassen des Prüfungsmodus

60-Minuten-Sperre

Nachdem sich die Teilnehmenden aus dem Prüfungsmodus ausgeloggt haben, kann der Prüfungsmodus 60 Minuten lang nicht mehr geöffnet werden.

Sollte sich also eine teilnehmende Person während einer Prüfung ausloggen und den Prüfungsmodus nach einer Viertelstunde wieder aktivieren, kann dies an der im Prüfungsmodus mitlaufenden Uhr erkannt werden, deren Wert sich um etwa 15 Minuten von dem Wert der übrigen Teilnehmenden unterscheidet.



Der Prüfungsmodus bleibt nach dem Ausloggen zeitweise gesperrt